

Moser, Michael

Prüfsteine des Austroslawismus: das "allgemeine Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich" und die "juridisch-politische Terminologie für die slawische Sprachen Oesterreichs"

In: *Crossroads of cultures : Central Europe*. Pospíšil, Ivo (editor). 1. vyd. Brno: Masarykova univerzita, 2002, pp. 75-129

ISBN 8021028122

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/132583>

Access Date: 28. 11. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

PRÜFSTEINE DES AUSTROSLAWISMUS: DAS "ALLGEMEINE REICHS-GESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KAISERTHUM OESTERREICH" UND DIE "JURIDISCH- -POLITISCHE TERMINOLOGIE FÜR DIE SLAWISCHEN SPRACHEN OESTERREICHS"

MICHAEL MOSER (WIEN)

I. ENTSTEHUNG, PROGRAMM UND UMSETZUNG

1. Neben der Forderung nach einer Verfassung, dem Wahlrecht, der Pressefreiheit und der Bauernbefreiung wurde in den Kronländern Österreichs im Jahr 1848 der Anspruch auf die Gleichberechtigung der Nationalitäten und ihrer Sprachen zu einem beherrschenden Moment der Revolution. Der kroatische Sabor mit Ban Jelačić an seiner Spitze proklamierte am 19. 4. die Unabhängigkeit Kroatiens von Ungarn, Aufstände der Serben in der Vojvodina sowie der Slowaken richteten sich gegen die aggressiven Magyarisierungsmaßnahmen im Königreich Ungarn. Slowenische Gruppierungen wie der Wiener akademische Verein "Slovenija" unter dem Vorsitz von Franz Miklošich forderten die Gründung einer vereinten slowenischen Verwaltungseinheit. Auch in Krakau formierte sich – wie schon 1846 und zuvor – der Widerstand der Polen, der als einziger nicht auf eine föderalistisch geprägte Autonomie, sondern auf eine Loslösung von Habsburg mit der Absicht einer Restituierung des Königreichs Polen abzielte. Erstmals traten die Ruthenen¹ in Österreich als eine politische Größe auf: Die Rus'ka Hologvna Rada in Lemberg erklärte Ostgalizien für unabhängig vom polnischen Westgalizien. Sie konnte zwar diesen Status nicht durchsetzen, jedoch in Wien gegenüber den Polen nachhaltige Sympathien gewinnen, weil ihre Zielsetzungen keine Loslösung von Österreich vorsahen. Im Prager Wenzelsbad formierte sich der

¹ Die Ruthenen in Galizien verstanden unter "Ukrainern" ausschließlich die Dnjepr-Ukrainer oder im weiteren Sinne die unter russischer Herrschaft lebenden Ukrainer. Ihre amtliche Bezeichnung in Österreich war "Ruthenen". A posteriori kann man sie auch die Ukrainer in Galizien und der Bukowina nennen, für unsere Zwecke aber eignet sich der authentische Name besser, nachgerade, wenn es um die geschriebene Sprache geht, die in fast allen Fällen besser nicht als Ukrainisch bezeichnet werden sollte, weil sie, meist in Abstand von der Volkssprache gehalten, mit dem Ukrainischen, welches in der russisch beherrschten Ukraine in der Belletristik geschrieben wurde, nur sehr wenig zu tun hatte.

Aufstand der Tschechen, die in zwei Petitionen vom 11. und 29. 3. 1848 von der Wiener Regierung die Vereinigung Böhmens, Mährens und Schlesiens unter einem gemeinsamen Landtag und gemeinsamen Zentralstellen sowie die vollständige Gleichstellung der tschechischen Sprache in Schule und Amt verlangten (FISCHEL 1910, LVI; KANN 1964, 167). Sie erstrebten die Restituierung des tschechischen Staatsrechts vor 1526, allerdings auf der Grundlage einer Autonomie Böhmens innerhalb der Monarchie (KANN 1964, 149).

Vom 2.–12. 6. 1848 tagte in Prag der sogenannte Erste Slawenkongress, auf dem die teilweise durchaus divergierenden und miteinander konkurrierenden kulturellen und politischen Forderungen der slawischen Völker der Monarchie akkordiert werden sollten. Unter dem Vorsitz des führenden Austroslawisten František Palacký fanden sich 340 Vertreter der Tschechen, Slowaken, Polen, Ruthenen, Kroaten, Serben und Slowenen, aber auch einige Teilnehmer aus Russland, unter ihnen Michail Bakunin, ein. Das beherrschende Thema war die kulturelle und politische Emanzipation der slawischen Völker, welche die Slawen Österreichs jedoch – außer im Falle Polens – zunächst noch ausdrücklich auf der Grundlage der Loyalität zum Hause Österreich gewährleisten wollten. Das Manifest an die Völker Europas, das der Slawenkongress noch kurz, bevor der Prager Aufstand zu seiner Auflösung führte, aussandte, wurde zu einem der wichtigsten Dokumente des slawischen Völkerfrühlings².

Bekanntermaßen ist der Prager Slawenkongress von 1848 nicht zuletzt als eine Reaktion auf die Frankfurter Nationalversammlung und deren großdeutsche Ambitionen zu verstehen (MORITSCH 1996). Die Paulskirche hatte zuvor die Gründung eines Deutschen Bundes unter Führung des Hauses Habsburg, aber unter Ausschluss der nichtdeutschsprachigen Kronländer mit Ausnahme Böhmens zu ihrem politischen Ziel erklärt. Gerade auf dieses Konzept der Frankfurter Nationalversammlung bezieht im übrigen der Brockhaus den Begriff "Mitteleuropa-Idee". Im Zuge der Erörterung dieses erst um 1848 entstandenen Ideologems kristallisierten sich zunächst die Auffassungen der Frankfurter Nationalversammlung, dann die des Prager Slawenkongresses als zwei unterschiedliche Konzepte von "Mitteleuropa" heraus, die letztlich bis heute in der immerwährend diffusen und von unterschiedlichen Ideologien geprägten Begriffsbestimmung nachwirken. Während nach der Auffassung der Frankfurter Nationalversammlung Mitteleuropa vor allem aus den deutschen und deutschösterreichischen Ländern mit Einschluss Böhmens bestand, entwickelten die Slawen der Monarchie die Idee des Austroslawismus, die Mitteleuropa als den multinationalen Lebens- und Kulturraum der Slawen der Monarchie als gleichberechtigten und miteinander verbundenen Partnern von Ungarn und deutschsprachigen Österreichern definieren wollte, dem ein deut-

² Zum Prager Slawenkongress vgl. die ausführliche Quellensammlung ŽÁČEK 1958.

scher Staat in der kleindeutschen Variante gegenüberstehen sollte, dessen Bildung ausdrücklich empfohlen wurde. In eben diesem Sinn, gegen die Absichten der Paulskirche und auch gegen einen Zusammenschluss aller österreichischen Länder mit den übrigen Mitgliedern des Deutschen Bundes, wie ihn Fürst Schwarzenberg angestrebt hatte, sprach sich der führende Austroslawe František Palacký bereits in seinem Absagebrief an das Frankfurter Vorparlament vom 11. 4. 1848 über die Gestaltung Mitteleuropas dezidiert aus (MORITSCH 1996, 18–19).

2. Nach dem Sieg der kaiserlichen Truppen unter Fürst Windischgrätz und Ban Jelačić³ setzte der am 2. 12. 1848 inthronisierte Kaiser Franz Joseph I. die föderalistische Verfassung, die der noch unter dem Eindruck der Revolution stehende Reichstag im Exil in Kremsier (Kroměříž) ausgearbeitet hatte (GEIST-LÁNYI 1920; KANN 1964, 29–45, v. a. 36–40 mit einer Darstellung und Diskussion von Palackýs Septemberentwurf einer Neustrukturierung der Monarchie), durch die im Olmützer Manifest vom 4. 3. 1849 proklamierte neue, zentralistische, sog. "oktroyierte" Verfassung außer Kraft. Im Gegensatz zu den Emanzipationsbestrebungen der Völker des Hauses Österreich sah diese Konstitution ein zentral regiertes Kaiserreich mit einheitlicher Staatsbürgerschaft und einem Gesamtparlament in Wien vor. Franz Joseph kam jedoch den nationalen Ambitionen der Völker der Monarchie mit einer deutlichen Geste entgegen. Er wählte einen Bereich, der die Macht des Monarchen und der Zentrale in Wien nicht ernsthaft beschneiden, aber dennoch nationale Bedürfnisse befriedigen konnte, und entschied sich für weitreichende Konzessionen in der Sprachenfrage.

Eine Sprachenpolitik, die im ungarischen Teil das Kroatische, das Serbische, das Ruthenische und das Rumänische, unter Umständen auch später das Slowakische, außerdem in Istrien und Dalmatien aber das Slowenische und das Kroatische in ihrem Gebrauch förderte, die also die landesüblichen statt den sogenannten historischen Landessprachen unterstützte, schränkte dabei freilich nicht allein den Geltungsbereich des Deutschen ein, sondern begrenzte ebenso den Gebrauch des Italienischen als Amtssprache ethnisch heterogener Gebiete und schränkte außerdem die in Ungarn initiierten Magyarisierungsbestrebungen ein, die sich schon im 1830 formulierten Sprachenge-

³ Am 16. 6. 1848 eroberten die kaiserlichen Truppen unter Windischgrätz Prag, Radetzky schlug die Aufstände in Piemont und Mailand nieder, auch in Ungarn waren die Gegenmaßnahmen zunächst erfolgreich. Die Ereignisse des Jahres 1848 fanden dann in Cisleithanien mit der Eroberung Wiens durch die Truppen des Fürsten Windischgrätz und des Bans Jelačić am 31. 10. ihr Ende, während die Revolution in Ungarn nach der Märzverfassung neuerlich entflammte und erst mit Hilfe der russischen Truppen unter Nikolaj I., die im Mai 1849 in Ungarn intervenierten, am 13. 8. 1849 niedergeschlagen werden konnte.

setz bedrohlich abgezeichnet hatten⁴ und durch die Einführung des Ungarischen als Amtssprache im ungarischen Teil der Monarchie im Jahr 1844 zunächst von Erfolg gekrönt worden waren. Schließlich bedeutete die Anerkennung des Ruthenischen eine Schwächung der Polen⁵, so dass die Maßnahmen insgesamt den Interessen der Wiener Zentrale im Sinne von "Divide et impera!" durchaus entgegen kamen⁶.

Im Sinne der Gleichberechtigung aller Völker der Monarchie in einem zentralistischen Staatsgebilde formulierte das von Franz Joseph eingesetzte Gesamtministerium unter Fürst Schwarzenberg bereits in seinem Programm vom 27. 11. 1848:

"Das grosse Werk, welches dem Ministerium Seiner Majestät im Einverständnisse mit den Völkern obliegt, ist die Begründung eines neuen Bandes, das – gestützt auf die gleiche Berechtigung und unbehinderte Entwicklung aller Nationalitäten – alle Lande und Stämme der Monarchie zu Einem grossen Staatskörper vereinigen, – und Oesterreich's Fortbestand in staatlicher Einheit sichern soll!" (ARRB 1849, I).

Um diesem Prinzip auch in der Verwaltung Geltung zu verschaffen, erließ Franz Joseph am 4. 3. 1849 in Olmütz ein Patent, welches vorsah, dass "von einem nachträglich zu bestimmenden Zeitpunkt" an sämtliche Reichs- und Landesgesetze, Patente und Verordnungen und Regierungserlässe, "es mögen diese letzteren in dem ganzen Reiche oder in einzelnen Theilen desselben allgemein verbindende Kraft haben", in einem "Allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatt" zu veröffentlichen seien (ARRB 1849, II), welches in allen landesüblichen Sprachen der Monarchie ausgegeben werden sollte⁷. Die verfassungsmäßig vorgesehene Gleichberechtigung der Völker bedeutete nach §

⁴ In diesem Gesetz wurde in den §§ 1–5 des Artikels VIII die ausschließliche Verwendung des Ungarischen im Amtsverkehr, zwischen dem Rat der königlichen Statthaltereien und den Gespannschaften sowie vor den ungarischen Gerichten aller Instanzen gefordert. Nach dem Inkrafttreten sollte nach den §§ 3 und 4 niemand mehr in öffentliche Ämter und Gerichte aufgenommen oder zu den juristischen Prüfungen zugelassen werden, der das Ungarische nicht beherrschte (MÉSÁROŠ 1969, 200).

⁵ Die Polen wurden nach KANN 1964, 215 häufig mit den Ungarn verglichen, einerseits wegen der Bedeutung ihrer nationalen Tradition, aber auch infolge dessen, dass ihre "Auflehnung gegenüber einer zu Zeiten wirklichen, aber vielfach bloß vermeintlichen Unterdrückung durch die Wiener Regierung, im Vergleich zu einer andauernd wirklichen und niemals bloß vermeintlichen Unterdrückung anderer Nationalitäten im eigenen Land" stand.

⁶ Schließlich ist festzuhalten, dass durch die Revolution von 1848 endgültig das Lateinische als Amtssprache der Monarchie außer Gebrauch kam.

⁷ Leider bietet MOSER 1858 in seinem Sachregister und Nachschlagewerk zum ARRB nur Angaben zu den im ARRB aufgenommenen juristischen und administrativen Sachthemen.

1. des Patents auch die Authentizität aller Texte in den verschiedenen Landessprachen. Dies bedeutete eine außerordentliche Aufwertung aller berücksichtigter Sprachen und ihrer Rolle in der Administration der Monarchie. Wie nämlich FISCHEL (1911, XLIX) bestätigt, hatte seit Maria Theresia in allen Gesetzen, "selbst wenn ihre Wirksamkeit nur auf die Provinz beschränkt war", der deutsche Text als der allein authentische gegolten⁸. Freilich musste den fremdsprachigen Ausgaben des ARRB, so bestimmte es das Patent Franz Josephs, jeweils die deutsche Fassung in synoptischer Form beigegeben werden (§4, ARRB 1849, III)⁹, auch hatten die Stückzahlen und Paragraphen ebenso wie die Seitenzahlen in allen Fassungen gleich zu sein. Der ursprüngliche Erlass hätte überdies festgelegt, dass die deutsche und die landessprachlichen Fassungen stets zum gleichen Zeitpunkt hätten ausgegeben werden müssen. Dieses Vorhaben erwies sich jedoch bald als technisch nicht umsetzbar, so dass Franz Joseph in einem Patent vom 7. 12. 1849 die Bestimmung dahingehend modifizierte, dass der Text nun auch allfällig zunächst lediglich in einer, d. h. der deutschen Sprache erscheinen könne, während die landessprachlichen Fassungen allfällig nachgereicht werden könnten. Dass diese aber grundsätzlich angefertigt werden mussten, blieb zunächst noch aufrecht, ebenso wie deren rechtlicher Status der gleichen Authentizität. Auf dieser Grundlage wurde das ARRB auch noch nach dem Erlass des berühmten Silvesterpatents von 1851, mit dem Franz Joseph die Verfassung außer Kraft und das Parlament absetzte, fortgeführt. Neben verschiedenen regional unterschiedlich gestalteten Bestimmungen für den Gebrauch der landesüblichen Sprachen vor Gericht und in der Schule (vgl. FISCHEL 1910, LX–LXI)¹⁰ stand gerade das ARRB, welches erstmals am 1. 11. 1849 erschien,

⁸ Naturgemäß war gerade dieser Punkt im Ministerrat umstritten, vgl. SLAPNICKA 1974, 440.

⁹ Im übrigen erschien die selbständige dt. Fassung in "deutschen Drucklettern", die landesspr. Fassungen hatten dagegen rechts den dt. Text in lat. Drucklettern (SLAPNICKA 1974, 441).

¹⁰ Lediglich in Ungarn wurde das Deutsche wieder als Amtssprache eingeführt, und zwar bemerkenswerterweise nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Völker. Im § 2 der mit Erlass des Ministeriums des Inneren vom 25. 10. 1849, Reichsgesetz- und Regierungsblatt Nr. 34, veröffentlichten Instruktion wird dies wie folgt formuliert: "Die Organe der politischen Administration haben in Amtsgebieten von gemischter Bevölkerung jedem Volksstamme den gleichen Schutz seiner Rechte und die Pflege seiner sprachlichen und sonstigen Interessen im Sinne der Reichsverfassung vom 4. März 1849 angedeihen zu lassen [...] § 13. Der Geschäftsverkehr der Districts-Obercommissäre unter sich, sowie aller administrativen Organe in Ungarn mit den neben dem Districts-Obercommissäre oder über ihnen stehenden leitenden Civilbehörden daselbst, dann mit allen Militärbehörden und den Civilautoritäten außer Ungarn hat in deutscher Sprache stattzufinden" (FISCHEL 1910, LXI–LXII). "Für den inneren Amtsverkehr war nach alten Traditionen weiterhin allgemein der Gebrauch des Deutschen, in den italienischen Gebieten, Istrien und Dalmatien außerdem des Italienischen vorgeschrieben. Dem Prinzip der Gleichberechtigung wurde im Sinne der vollständigen Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen im äußeren Amts-

für die neue Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen der Monarchie¹¹.

Freilich war für die Erstellung der Übersetzungen ein erheblicher Arbeitsaufwand notwendig, und der Druck und die Distribution erwies sich schnell als äußerst kostspielig: "Die Belieferung aller Gemeinden des Gesamtstaates mit dem Reichsgesetzblatt machte eine Auflagenhöhe von 135.000 Exemplaren erforderlich, davon rund 100.000 Exemplare mit zweisprachigem Text, d. h. doppeltem Umfang. Allein der Jahrgang 1850 nahm ohne die Beilagenhefte die nur in deutscher Sprache erschienen, 70 Millionen Quartbogen in Anspruch. Diesen Anforderungen war weder die Druckerei gewachsen, noch glaubte der Minister, weiterhin die hohen Kosten dafür verantworten zu können, und schlug eine Verminderung der Auflage auf ein Viertel oder ein Fünftel der bisherigen Höhe vor" (SLAPNICKA 1974, 449).

Bis 1852 wurde das ARRB dennoch fortgeführt, bis der Kaiser in einem Patent vom 27. 12. 1852 verfügte, dass ab dem 1. 1. 1853 allein die deutsche Fassung als authentisch zu gelten habe. Noch 1853 wurde außerdem verordnet, dass auch die 1849–1852 erschienenen landessprachlichen Fassungen nicht mehr als authentisch gelten sollten, was zur Folge hatte, dass die noch in der Staatsdruckerei lagernden zweisprachigen Ausgaben eingestampft wurden (GUMFLOWICZ 1879, 105). Damit war das Ende dieses bemerkenswerten Projekts besiegelt. Nur noch für die Landesgesetzblätter wurde übersetzt. Die sprachpolitischen Errungenschaften der Jahre 1849–1851 blieben jedoch keineswegs ohne Folgen: "Das System der ausschließlich deutschen (und italienischen) Geschäftssprache – die lateinische entfiel zur Gänze – blieb endgiltig aufgegeben. Das Grundgesetz vom Rechte jedes Volksstammes auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache war zwar formell außer Kraft gesetzt worden und damit der frühere gesetzliche Zustand mit der Exklusivität der Amtssprache wiederhergestellt, aber thatsächlich wirkte das einmal verkündete Princip fort" (FISCHEL 1910, LXV).

3. Als der Kaiser im Patent vom 4. 3. seine Verfügung zur Veröffentlichung des ARRB traf, unterließ man es zunächst noch wohlweislich festzustellen, welche der Sprachen der Monarchie als landesüblich anerkannt werden sollten. Auch wo die nicht deutschen Fassungen entstehen sollten, blieb fürs erste noch unklar. Franz Joseph betraute die Minister des Inne-

verkehr Rechnung getragen. In den deutschen Erblanden und in Galizien wurde all dies ohnedies als selbstverständlich verstanden" (FISCHEL 1910, LXII–LXIII).

¹¹ Alle seit Franz Josephs Regierungsantritt erlassenen Gesetze und Verordnungen wurden in einem nachträglich veröffentlichten, 824 Seiten starken Ergänzungsband verlautbart, der gemeinsam mit den im November und Dezember erschienenen zehn Stücken den Jahrgang 1849 des ARRB bildet (SLAPNICKA 1974, 448–449).

ren und der Justiz, die Minister Graf Stadion und Alexander Bach, mit dem Vollzug der Verordnung (§ 12, ARRB 1849, VII). Stadion und Bach erläuterten dann am 2. 4. 1849 in einem Erlass die Details der Produktion und Distribution des ARRB. Ab dem 1. 10. 1849 sollte in Wien "als die einzige gesetzlich vorgezeichnete Kundmachungsort der darin aufgenommenen Gesetze, Patente und Verordnungen" (ARRB 1849, V) in einem eigenen, dem Justizministerium angeschlossenen "k. k. Redaktions-Bureau des Reichs-Gesetz- und Regierungsblattes" erstellt und in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei gedruckt werden (ARRB 1849, VI–VII), und zwar in den folgenden zehn sogenannten "landesüblichen" Sprachen: "1. in deutscher Sprache, 2. in italienischer, 3. in magyarischer, 4. in böhmischer (zugleich mährischer und slovakischer Schriftsprache), 5. in polnischer, 6. in ruthenischer, 7. in slovenischer (zugleich windischer und krainerischer Schriftsprache), 8. in serbisch-illyrischer Sprache mit serbischer Civil-Schrift, 9. in serbisch-illyrischer (zugleich croatischer) Sprache mit lateinischen Lettern, 10. in romanischer (moldauisch-wallachischer) Sprache" (ARRB 1849, VI).

Es versteht sich, dass diese Liste im Jahr 1849 noch weniger eine naturgegebene und unverrückbare sprachliche Realität abbildete, als sie dies heute tun würde. So fällt zum Beispiel auf, dass keine slowakische Fassung des ARRB vorgesehen war. Des Weiteren ist etwa die hier getroffene Lösung der südslawischen Sprachenfrage von Interesse: Das Slowenische wurde als eine eigene Schriftsprache betrachtet und als solche behandelt, obwohl es trotz Bartholomäus Kopitars "Grammatik der slavischen Sprache in Krain, Kärnten und Steiermark" von 1809 u. a. noch nicht zu einer polyvalenten Schriftsprache hatte ausgebaut werden können und etwa noch der führende slowenische Schriftsteller Stanko Vraz zum neuštokavisch schreibenden Illyristen geworden war¹². Freilich hatte diese Anerkennung des Slowenischen auch nach Josef II. bereits eine gewisse Tradition, war doch bereits 1817 am Lyzeum zu Laibach ein Lehrstuhl für diese Sprache eingerichtet worden (FISCHEL 1910, LIV). Das Serbische und das Kroatische, die infolge der Tätigkeit von Ljudevit Gaj ("Kratka osnova horvatsko-slavenskoga pravopisa", Buda 1830 u. a.) einerseits und Vuk Stefan Karadžić ("Pismenica serbskoga jezika, po govoru prostoga naroda napisana", Wien 1814; "Serbisch-Deutsch-Lateinisches Wörterbuch", Wien 1818 u. a.) andererseits eine neue Stufe in ihrer Entwicklung hatten erreichen können, wurden hier zumindest programmatisch mit dem gemeinsamen Namen "serbisch-illyrisch" bezeichnet und nur durch die Schrift voneinander getrennt. In der Praxis zollten jedoch die serbischen und kroatischen Ausgaben des ARRB den unterschiedlichen Traditionen der beiden Sprachen gerade im Bereich des Kultur- und Zi-

¹² Das Schaffen des von France Prešeren war noch eine – wenn auch beeindruckende und folgenreiche – Pionierleistung.

vilisationswortschatzes reichlichen Tribut. Das Ruthenische wurde als eine eigene Schriftsprache anerkannt, obwohl auch dieses in seiner Gestalt der neueren ukrainischen Schriftsprache der westlichen Variante noch ganz mangelhaft ausgebaut worden war¹³ und im Jahr 1849 noch niemand wissen konnte, welche Wege in den folgenden Jahren im Ausbau des Ukrainischen beschritten werden würden¹⁴.

Lediglich hinsichtlich des Polnischen und des Tschechischen konnten die Verantwortlichen davon ausgehen, dass man in reichlichem Maße an historisch gewachsenen Traditionen anknüpfen konnte, ohne eine fast gänzlich neue Gesetzesterminologie schaffen zu müssen. So waren zum Beispiel bereits 1811 eine polnische und 1812 eine tschechische Übersetzung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches angefertigt worden¹⁵. Die Tschechen hatten, nachdem die Entwicklung des Tschechischen vor allem im Amtsgebrauch seit der Schlacht am Weißen Berg 1620 empfindlich beschnitten worden war, den Prozess ihrer sprachlichen Wiedergeburt bereits fruchtbar gestalten und ihre Sprache bis 1849 infolge der Leistungen von Josef Dobrovský ("Ausführliches Lehrgebäude der böhmischen Sprache", Prag 1809), Josef Jungmann ("Slovník česko-německý", Prag 1835–1839) u. a. beeindruckend ausbauen können. Die Polen wiederum waren in der Verwaltung Galiziens nie vielen Vorgaben aus Wien ausgesetzt gewesen und blickten auf einen jahrhundertelangen, weitgehend kontinuierlichen Usus des Polnischen in Administration und Gesetzgebung zurück.

4. Durch die Verfügungen des Kaisers wurden die slawischen Sprachen der Monarchie in ihrem Geltungsbereich bedeutend aufgewertet, wenn auch die Anerkennung des Ruthenischen für das Polnische eine Einschränkung seines Geltungsbereichs bedeutete. Erstmals durften und mussten nun auch Verfügungen, deren Relevanz über die Ebene der Landesverwaltung hinausging, in den entsprechenden Landessprachen veröffentlicht werden. Manche der genannten Sprachen wurden durch diese Verfügungen überhaupt erstmals zu anerkannten Amtssprachen der Monarchie.

Unter den Slawinen treten das Serbische und das Slowenische erstmals in ihrer vom Haus Habsburg bestimmten Geschichte als anerkannte Amtsspra-

¹³ Die Grammatiken der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, von Levyc'kyj 1834 bis zu Holovac'kyj 1849, hatten noch keinerlei verbindliche Norm vorgeben können.

¹⁴ Wie sehr sollte und würde man die kirchenslawischen Traditionen berücksichtigen, wie sehr sich auf die eigentliche Volkssprache stützen? Inwiefern würde man ostukrainische Vorgaben berücksichtigen? Würde man letztlich das Russische als eigene Schriftsprache annehmen? Keine dieser Fragen war 1849 noch geklärt.

¹⁵ Franciscus I., Austriae imperator, Powszechna księga ustaw cywilnych [...], Wiedeń 1811, Kniha všeobecných zákonů městských [...], Praha 1812 (vgl. zu letzterem auch STUPECKÝ 1904, 52–62).

chen auf, ebenso das Ruthenische. Das Tschechische war zwar vor der Schlacht am Weißen Berg von 1620 eine wichtige Geschäftssprache des Habsburgerreiches gewesen, danach aber in seinem Geltungsbereich stark eingeschränkt worden. Durch die Verfügungen von 1849 wurde sein Status nach über zwei Jahrhunderten wieder aufgewertet, erstmals mussten nun auch Gesetze, die außertschechische Belange betrafen, in dieser Sprache verfasst werden. Ebenso durften die Polen nun davon ausgehen, dass ihre Sprache auch in den Verfügungen, die aus Wien nach Galizien geschickt wurden, verwendet werden musste. Die Kroaten schließlich hatten erst kurz zuvor ihre Sprache zur Amtssprache erklärt. Nachdem Ivan Kukuljević-Sakcinski schon am 2. Mai 1843 in einer Rede im Agramer Sabor die Einführung des Kroatischen als Amtssprache gefordert hatte, hatte der Sabor diesen sprachpolitischen Akt am 23. Oktober 1847 in der Tat beschlossen (VINCE 1978, 266–267).

Nur die Vertreter der eigentlich slowakischen Wiedergeburt konnten sich kein Gehör verschaffen. Ihren Anliegen wollte man lediglich durch den erweiterten Gebrauch des Tschechischen entgegenkommen, was u. a. damit zu erklären ist, dass Jan Kollár als ein prominenter Befürworter des Beibehaltens der tschechischen Schriftsprache bei den Slowaken einer der wichtigsten Ratgeber des Hofes in slowakischen Angelegenheiten war, während der Partei L'udevít Štúrs faktisch kein Einfluss zukam. Zudem waren die wichtigsten Arbeiten Štúrs erst in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts erschienen ("Nauka reči slovenskej", Pressburg 1846; "Nárečja slovenskuo alebo potreba pisaňja v tomto náreči", Pressburg 1846). Die Sprache Bernoláks aber stand nicht mehr zur Diskussion.

5. Dieser neue rechtliche Status der landesüblichen Sprachen und die Tatsache, dass ihr Ausbau nun plötzlich an kommunikativen Anforderungen gemessen zu werden hatte, die außerordentlich subtil differenzierte semantische Bereiche betrafen, stellten die Redakteure des ARRB vor eine Reihe wesentlicher Fragen: Wie sollten rechtsverbindliche Texte von gesamtstaatlicher Relevanz z. B. in einer Sprache geschrieben werden, deren schriftliche Traditionen voller Diskontinuitäten waren, in der z. T. gerade eben ein paar Volkslieder und Gedichte erschienen waren, für die keine ausreichend differenzierte oder wirklich verbindliche, allgemein akzeptierte Grammatik existierte, für die es keine brauchbaren Vorarbeiten, etwa in der Form älterer Fachwörterbücher, gab? Pavol Josef Šafárik formulierte dieses Problem sehr treffend: Als das ARRB in slawische Idiome übertragen werden sollte, "[...] zeigte sich der Uebelstand, daß die seit längerer Zeit aus den höhern politischen Kreisen ausgeschlossenen Sprachen für gewisse dem neuern Staatsleben angehörige Begriffe noch keine allgemein gangbaren Ausdrücke besaßen, und

auch sonst den Anforderungen, welche nun plötzlich an sie gestellt wurden, nicht ohne Schwierigkeit zu genügen vermochten" (JPT-TSCH 1850, III).

Die verantwortlichen Personen und Institutionen waren sich der Tragweite dieser Problematik naturgemäß bewusst. Es stand hier mehr als allein der Ausbau der Rechtsterminologie auf der Tagesordnung. Weit über fachsprachliche Belange hinaus wurden hier entscheidende Weichen für den Ausbau der in Frage stehenden slawischen Schriftsprachen gestellt. Daher erteilte das k. k. Justizministerium im Juli 1849 den Auftrag, eine "Commission aus bewährten Kennern der slawischen Sprachen in Wien zu bilden, und ihr die Aufgabe anzuvertrauen, eine dem Geiste dieser Sprachen zusagende, dem Bedürfnisse der jetzigen Gesetzgebung und Verwaltung genügende, theils aus älteren Rechtsquellen geschöpfte, theils aus dem natürlichen Reichthume der verschiedenen Mundarten gebildeten juristische Terminologie festzustellen, welche zunächst bei der Redaction des Reichs-Gesetzblattes, dann auch für den Gebrauch in der allgemeinen Praxis zur Richtschnur zu dienen geeignet wäre" (JPT-TSCH 1850, IV).

Am 10. 7. 1849 wurden die Einladungen zur Teilnahme an der Kommission verschickt, und bereits am 1. 8. nahm sie ihre Arbeit auf (SLAPNICKA 1974, 444). In der Tat wurden die bedeutendsten Philologen der slawischen Völker in Österreich mit der Ausarbeitung der juristisch-politischen Terminologie betraut. So arbeiteten für die böhmisch-mährisch-slowakische Sektion u. a. der Geschäftsleiter des gesamten Projekts Pavol Josef Šafárik, Bibliothekar in Prag, Karl Erben, Museumsassistent und Gubernialtranslator in Prag, Alois Vojtech Šembera, Philologe, Schriftsteller und Übersetzer des Guberniums in Brünn, sowie Jan Kollár, Universitätsprofessor, und Karol Kuzmány, Spezialist für evangelisches Kirchenrecht und Herausgeber der Zeitschrift "Hronka"; für die polnische Sektion u. a. Felix Słowicki, Universitätsprofessor in Krakau; für die ruthenische Jakiv Holovac'kyj¹⁶, Universitätsprofessor in Lemberg, und Hryhorij Šaškevyč, der Leiter des Schulwesens für Galizien im k. k. Unterrichtsministerium; für die slowenische u. a. Franz Miklosich, Universitätsprofessor in Wien und Hofbibliotheksbeamter; für die serbisch-illyrische Sektion u. a. Vuk Štefan Karadžić, korrespondierendes Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, sowie der Dichter und spätere kroatische Ban Ivan Mažuranić, der allerdings bereits im September 1849 wegen seiner neuen politischen Aufgaben zurücktrat und durch den kroatischen Dramatiker und Goethe-Übersetzer Dimitrija Demeter ersetzt

¹⁶ Dieser wird in der aus dem Polnischen übernommenen Namensform als "Jacob Glowacki" angeführt (JPT-TSCH 1850, VI).

wurde (JPT-TSCH 1850, VI–VII; SLAPNICKA 1974, 444–445). Auch die sechs Redakteure des ARRB fungierten als Mitglieder der Kommission: der Schriftsteller, Jurist und spätere Direktor der k. k. Hof- und Staatsdruckerei Anton Beck für die tschechische, der Universitätsprofessor Marcel Kaweckı für die polnische, der Redakteur der Wiener Zeitschrift "Vestnyk" Julijan Vysloboc'kyj für die ruthenische Ausgabe, außerdem Matej Cigale, Schriftleiter des "Staatsgesetzlichen Blattes", für die slowenische "Mundart", sowie Božidar Petranović, der damalige Schriftleiter des "Staatsgesetzlichen Blattes", und Stjepan Car, k. k. Komitatsrat in Požega, für die illyrisch-serbische Fassung (SLAPNICKA 1973, 66; 1974, 445; PAVLOVIĆ 1958, 115). Die Gesamtkommission tagte bis in den November 1849. Am Vormittag beriet sich diese, während der Nachmittag für die Arbeit der einzelnen Sektionen vorgesehen war. In den Monaten August bis Oktober wurden die seit dem Regierungsantritt Franz Josephs erlassenen und noch gültigen älteren Gesetze übersetzt und der in ihnen verwendete Fachwortschatz von jeweils etwa 8000 Einträgen verzettelt. Der letzte Monat wurde für die Revision genützt (SLAPNICKA 1974, 445–446). Die Kommission für JPT hatte somit gleichzeitig die ersten Beiträge des ARRB bestritten. Erst nach der Auflösung der Kommission im November 1849 blieb diese Arbeit allein den Redakteuren vorbehalten.

Noch im Vorfeld der Kommissionsbildung wurden im Zuge des ersten Enthusiasmus kühne austroslawische Phantasmagorien entwickelt. So wurde zunächst der Vorsatz geltend gemacht, dass eine gänzlich neu geschaffene juristisch-politische Terminologie aller österreichischen Slawen eine "dem Wortstamme und der Wortform nach gleichlautende Terminologie für alle fünf in der österreichischen Monarchie literarisch cultivirten slawischen Dialecte, nämlich für den böhmischen, polnischen, russinischen, slowenischen und illyrisch-serbischen" (JPT-TSCH 1850, IV) darstellen sollte, also eine Rechtsterminologie mit einheitlichen Wurzeln und Wortbildungssuffixen für alle Slawen Österreichs. Noch bevor man zur Tat schritt, wurde dieses Vorhaben jedoch "als ein in praktischer Beziehung unausführbarer frommer Wunsch" (ibid.) aufgegeben. Immerhin einigte man sich darauf, zumindest in jenen Fällen, in denen mehrere "gleich gute" Wörter einer Sprache zur Verfügung ständen, demjenigen den Vorzug zu geben, "welches in den meisten oder doch in mehreren Dialecten gang und gäbe wäre" (ibid.). Diese Komponente des Programms möchte ich als *austroslawisch* bezeichnen.

Des weiteren beschloss die Kommission, "eine mit Besonnenheit, Umsicht und Maß handzuhabende Verdollmetschung der aus fremden Sprachen in die slawische, oft ohne Noth, aufgenommenen und sorglos geduldeten Wörter durch bezeichnende einheimische, in Wurzel und Form slawische

Wörter" (JPT-TSCH 1850, IV–V) vorzunehmen. Dieser Grundsatz ist als *puristisch einzustufen*¹⁷.

Schließlich wurden als wesentliche Grundsätze des Projekts jener des Traditionalismus einerseits und jener der Dignität der einfachen Volkssprache andererseits formuliert. Wie bereits aus dem Auftrag zur Bildung der Kommission, deutlich wurde, wollte man sich nicht vorwiegend auf Neuschöpfungen stützen, sondern in erster Linie eine "theils aus älteren Rechtsquellen geschöpfte, theils aus dem natürlichen Reichthume der verschiedenen Mundarten gebildete juristische Terminologie" schaffen. In dieser Hinsicht entspricht das Vorhaben ganz der Ideologie des Völkerfrühlings. Die idealisierte Vergangenheit galt als Richtschnur für die nationale Wiedergeburt, das einfache Volk als der wichtigste Bewahrer der nationalen Traditionen. Diesen Ansatz möchte ich *romantisch* nennen.

6. Hinzu treten nationalsprachliche und sprachplanerische Grundsätze, die die innere Gliederung der slawischen Völkerwelt und den Ausbau ihrer Schriftsprachen betreffen.

Der Status des Tschechischen als die "kultivierte" Sprache eines eigenständigen Volkes stand 1849 außer Streit. Auch die Bearbeiter der tschechischen Fassung mussten sich jedoch einer Reihe von Fragen stellen, namentlich aber jener nach der Kontinuität zur Tradition des Tschechischen als Amtssprache vor 1620. Im Einklang mit den Grundsätzen der tschechischen nationalen Erneuerung strebte man danach, auch bei der Schaffung neuer Termini an die mittelschechischen Rechtsdenkmäler mit ihrem teilweise vergessenen fachsprachlichen Wortgut herzustellen. Šafárik berichtet über diese Problematik im Vorwort der 1850 erschienenen tschechischen Separatausgabe der JPT, nicht ohne einen Seitenhieb auf den Zustand der deutschen Rechtssprache in Österreich: "Diese Schwierigkeiten wird man leicht ermessen können, wenn man bedenkt, daß es sich in dem gegenwärtigen Falle nicht darum handelte, eine juristisch-politische Terminologie für eine ursprünglich und rein slawische, d. i. aus slawischem Volksleben, slawischen Bildungselementen naturgemäß und stetig sich fortentwickelnde Gesetzgebung festzusetzen oder zu ordnen, sondern daß es galt, Tausende von bereits fertigen juristischen und politischen Kunstwörtern auf einmal adäquat und mit der schärfsten Begriffsbestimmung aus dem Deutschen ins Slawische zu übertragen, das ist, aus einer Sprache, welche bereits an Überbildung und Verkünstelung zu leiden anfängt und sich viel zu viel, namentlich in der neueren Gesetzgebung, in künstlich ausgeprägten starren und abstracten For-

¹⁷ Auch im Zusammenhang mit dem Purismus wird noch einmal das Konzept der möglichst weitreichenden gegenseitigen Nähe der Terminologien aller Slawen Österreichs geltend gemacht.

men, Formeln und Phrasen bewegt, in ein Idiom, welches noch treu am ursprünglichen Naturtypus hängt und deßhalb seine Stärke vorzüglich in der Darstellung concreter, das Abstracte versinnlichender Gedankenformen äußert" (JPT-TSCH 1851, X). Und weiter, nach einem Exkurs über das reichhaltige ältere Rechtsschrifttum des Tschechischen: "Die Mitglieder der böhmischen Section hielten es für ihre Pflicht, hier den einzig richtigen Weg einzuschlagen und unbeirrt zu wandeln, d. i. den ältern, gleichsam naturwüchsigen Sprachvorrath, so weit er, bei dem großen Unterschied der Zeiten und der Bildung, noch haltbar und lebenskräftig ist, als historische Basis unverrückt fest zu halten und dem neuen nur dann, wenn er sich in begrifflicher und lautlicher Beziehung stichhältig erwiese, Geltung zu gestatten" (JPT-TSCH 1851, XI). So führte man u. a. wieder ein *branec* für *rekrut*, *četnik* für *žandarm*, *úrok* für *činže*, *pozemnost* für *grunt*, *vytáčeti* für *šenkovati* oder *závet* für *kšaft*. Vor allem Germanismen und Gallizismen schied man auf diesem Wege aus. Fremd- und Lehnwörter, welche "zumeist nur in gebildeten Kreisen, in der Wissenschaft und Literatur, und hier bereits eine gleichsam europäische oder weltbürgerliche Bedeutung haben", wie *advokát*, *auditor*, *bank*, *datum*, *datovati*, *docent*, *duplikát*, *erár*, *finance*, *fiskus*, *kabinet*, *komise*, *konkurs*, *kontrola*, *protokol*, *replika*, also Internationalismen, sollten dagegen mit gutem Maß beibehalten werden (JPT-TSCH 1851, 11; vgl. zur deutsch-böhmischen Separatausgabe auch PETIOKY 1995).

Dem Slowakischen wurde dagegen im Projekt der JPT, wie bereits erwähnt, kein eigener Stellenwert eingeräumt, wengleich es innerhalb einer gemeinsamen böhmisch-mährisch-slowakischen Kommission durch Jan Kollár und den Professor an der protestantisch-theologischen Lehranstalt Karl Kuzmány vertreten wurde. Es wurde nur "insofern berücksichtigt, als manche nur den Slowaken geläufige Wörter und Ausdrücke neben den böhmischen mit der Bezeichnung ‚slowakisch‘ aufgeführt wurden" (JPT-TSCH 1850, VII). Damit wurde de facto der Status des Slowakischen als der einer regionalen Varietät des Tschechischen festgelegt.

Für das Polnische wiederum, dem selbstverständlich eine eigene Fassung des ARRB zugeordnet war, wurde wohl aus anderen Gründen kein eigener Band der JPT veröffentlicht, obwohl dieser ursprünglich bereits nach dem tschechischen als zweiter hätte erscheinen sollen (SLAPNICKA 1974, 446): Offenkundig wurde der Bedarf danach nicht als primär betrachtet. Auch waren die polnischen Intellektuellen für ein echtes Engagement für das prononciert austroslawisch geprägte Projekt der JPT nicht zu gewinnen. Erst 1862 wurde von der Krakauer Akademie der Wissenschaften ein "Słownik wyrazów prawniczych i administracyjnych" veröffentlicht, das gleichsam eine außerhalb des Rahmens stehende, im übrigen stark auf Eigenständigkeit abzielende verspätete polnische Adaption der JPT darstellt (ZSILÁK 1991).

Auch das Ruthenische, für das eine eigene Separatausgabe der JPT ausgegeben wurde, galt der Kommission scheinbar unbestritten als eine der kultivierten landesüblichen slawischen Sprachen. Nicht einmal ansatzweise klingt an, dass es in Österreich erst recht kurz vor dem Erscheinen des Bandes als eigenständige Sprache anerkannt wurde, eindeutig erst seit dem Zeitpunkt, als Jakiv Holovac'kyj 1849 in Lemberg den neu eingerichteten Lehrstuhl für ruthenische Sprache und Literatur besetzte. Bis dato hatte man in Österreich das Ruthenische ja weitgehend entweder als polnischen oder als russischen Dialekt betrachtet. Lediglich der Hinweis, dass sich eine moderne juristisch-politische Terminologie nicht mehr an den Traditionen der "Rus'ka Pravda" oder auch nur des Litauischen Statuts orientieren könnte, macht jedoch deutlich, dass von einer Kontinuität der ruthenischen Rechts- und Verwaltungssprache keine Rede sein konnte, sondern man sich im wesentlichen auf die Neuschaffung einer Rechtsterminologie einzustellen hatte (JPT-RUTH 1851, XI). Dabei scheint klar zu sein, dass man einem der programmatischen Grundsätze des Projekts nicht folgen konnte, auch wenn dazu nicht explizit Stellung bezogen wurde: dem Grundsatz, dass eine möglichst weitreichende Nähe der slawischen Terminologien zueinander hergestellt werden sollte. Man war nämlich geradezu dazu gezwungen, sich um eine gewisse Distanz zum Polnischen bemühen, um dem Argument keinen Vorschub zu leisten, dass das Ruthenische letztlich doch nur ein polnischer Dialekt wäre – als die ruthenische Ausgabe der JPT erschien, war schließlich noch nicht gewiss, dass es eine polnische nie geben würde. Alle diese Probleme bleiben in der anonymen Vorrede, die wohl von Hryhorij Šaškevyč stammt (SLAPNICKA 1974, 449), unausgesprochen. Statt dessen zitiert der Verfasser seitenweise aus Šafárik's Vorwort zur tschechischen Separatausgabe. Dennoch wird deutlich, dass die ruthenische Sektion auch ihre eigenständigen Wege ging. Als nämlich Aspekte des Purismus angesprochen werden, nennt Holovac'kyj anders als Šafárik keine Fremd- und Lehnwörter, die man habe ausscheiden müssen, dafür führt er unter den beibehaltenen Alienismen neben Internationalismen wie директоръ, дистриктъ, докторать, domestikальный, комиссія, контроля, фабрика und фондъ justament gruntъ, жандармъ, чиншь und шинкъ an, deren tschechische Äquivalente von Šafárik verworfen worden waren (JPT-RUTH 1851, XII).

Die südslawische Problematik schließlich wurde zumindest dem Programm nach "serbokroatisch" gelöst, nur dass das "Serbokroatische" als "serbisch-illyrisch" oder "illyrisch-serbisch" bezeichnet wurde. Dies ist um so bemerkenswerter, wenn man bedenkt, dass der Begriff "illyrisch" 1843 in Österreich verboten und sein Gebrauch seit 1845 nur in der schönen Literatur ausdrücklich wieder erlaubt worden war (ŠIDAK 1969, 66–67, SUPPAN 1996). Mit dem Kroatischen und Serbischen in Österreich wurde dem Pro-

gramm nach wie folgt verfahren: "Das Illyrisch-Serbische wurde, der Natur der Sache gemäß, nur als ein Dialect aufgefaßt und behandelt, der aber wegen des Gebrauches zweier verschiedener Alphabete, nämlich des lateinischen und des cyrillischen, so wie verschiedener anderer Umstände wegen, nun in zwei besondere Literaturkreise geschieden ist" (JPT-TSCH 1850, VII). Einen Nachklang des Illyrismus spürt man im ARRB und der JPT für die slawischen Sprachen auch noch insofern, als es zwar einerseits eine slowenische, eine kroatische und eine serbische Separatausgabe der Gesetzestexte gab, aber andererseits ein gemeinsames terminologisches Wörterbuch für das Slowenische, Kroatische und Serbische herausgegeben wurde (JPT-SSL 1853).

Aus Dimitrija Demeters Vorwort zum Wörterbuch geht dann hervor, dass ein im engeren Sinne illyristischer Zugang zur Problematik für manche Kommissionsmitglieder der ursprüngliche gewesen wäre und man sich lediglich aus Sachzwängen dafür entschied, den südslawischen Sprachraum der Donaumonarchie de facto in einen slowenischen, einen kroatischen und einen serbischen aufzuteilen: "Prije svega moram sa žalošću napomenuti, da se nije mogla oživotvoriti želja da se b a r e m [Hervorhebung M. M.] za hrvatsko i srbsko narječje sastav podpunoma jednak nazovnik, jer srbski književnici privikli su nekim crkvenim i ruskim izrazima već natoliko, da se je bojati bilo, da bi se još za sada nagazilo na prevelik upor, ako bi ih sasvim odstranili, s druge strane pako budući da su sasvim proti duhu živućega jugoslavenskoga jezika, nisu se mogli primiti u hrvatsko narječje, koje je stopram u novije vrijeme podignuto za pismeni jezik i zato se je većma uzdržalo u svojoj izvornoj i pučkoj prostoti¹⁸" (JPT-SSL 1853, IV). Die Lösung des hier angesprochenen Problems, die Demeter dem Redakteur des serbischen Teils des Reichsgesetz- und Regierungsblattes, dem in Šibenik geborenen Serben Božidar Petranović und seinen Mitarbeitern, empfiehlt, ist bemerkenswert: "Držalo se je dakle za shodno sadašnjim okolnostima vremena, da se gospodinu doktoru Petranoviću, koji je osobito branio to mnijenje, ostavi na volju u srbsku stranu primiti sva ona odstupljenja od izrazâ nagjenih po svimkolicim članovima odbora za shodne hrvatskom narječju, koja bi se njemu kao osobitom poznatelju tako nazvanoga slaveno-srbskoga književnoga jezika činila za neobhodno potrebna" (JPT-SSL 1853, IV). Als erster Grundsatz galt jedoch sowohl für die serbische als auch für die kroatische Seite, dass man sich vor allem an die Sprache des einfachen Volks, den "čisti pučki jezik", halten wollte. In diesem Sinn machte Vuk Karadžić, wie Demeter berichtet, wohl vor allem bei Petranović und Car des öfteren seinen Einfluss geltend (JPT-SSL 1853, IV).

¹⁸ Es darf als delikant verbucht werden, dass Demeter gerade in diesem Zusammenhang der angeblichen Reinheit des Kroatischen den Russismus "prostota" verwendet.

Dennoch wäre es falsch, im ARRB oder in der südslawischen Separatausgabe der JPT eine einheitliche serbokroatische Sprache zu erwarten, auch wenn gerade in die Zeit, als an den südslawischen Fassungen des ARRB und der Fertigstellung der JPT gearbeitet wurde, das sogenannte Wiener Abkommen (Bečki dogovor) vom 28. 3. 1850 fiel, jene informelle Erklärung (KATIČIĆ 1992, 336), die in der jugoslawischen Serbokroastistik häufig zum verbindlichen Schöpfungsakt des einheitlichen Serbokroatischen unter der Ägide Karadžićs hochstilisiert wurde.

Über dieses Wiener Abkommen, das von Karadžić im Zuge eines Zusammentreffens der Terminologiekommission organisiert wurde und so mit der südslawischen Separatausgabe der JPT in einem engen historischen und pragmatischen Zusammenhang steht, berichtet Dimitrija Demeter in seinem Vorwort zum kroatischen Teil ausführlich, bevor er sich, als einer der Unterzeichneten, noch einmal zu dessen Prinzipien bekennt (JPT-SSL 1853, VIII). Er erwähnt, dass er selbst seine Konsequenzen aus dem Übereinkommen gezogen habe und dass deswegen in den späteren Fassungen des ARRB u. a. keine Schreibungen des Typs *glavah*, *kostih* für den Gen. Pl. von *glava*, *kost* mehr stünden sowie die Präfixe nach dem etymologischen Prinzip (*izpovijedati*, *odpraviti*) geschrieben würden. Gleichzeitig weist er jedoch – spürbar enttäuscht – darauf hin, dass diesen und anderen Empfehlungen, die er im Geist des Wiener Abkommens ausgegeben hatte, im ARRB ebensowenig wie in der JPT in der gewünschten Konsequenz Folge geleistet wurde (JPT-SSL 1853, IX–X). Auch in diesem Zusammenhang gilt also, was KATIČIĆ (1992, 92) in seiner Zurechtrückung der Fehleinschätzungen des sogenannten Wiener Abkommens schreibt: "Bečki dogovor nije imao važnijih praktičkih posljedica."

So vertritt auch der Redakteur der serbischen Fassung Božidar Petranović, der das Vorwort zum serbischen Teil beisteuerte, in diplomatischen, aber eindeutigen Formulierungen eine ganz andere Auffassung. Namentlich stellt er das kirchenslawische und russisch-kirchenslawische Erbe als eine das Serbische wesentlich prägende Schicht an, der ihr traditionelles Gewicht nicht genommen werden dürfe: "Я како онда тако и данась еднако мислимь, да є южнославенское срб-рватскомь народу одь велике нужде и з о б р а ж е н и књижевни езикъ, кои поредь простоте, течности и ясности треба да є не само благогласань но и умѣтно сложенъ штоно Нѣмцы веле *kunstvoll*" (JPT-SSL 1853, XI). Und weiter: "Пишимо езикомь говорнымь народнымь, али заедно пазимо на примѣтбе езикословаца и на уресе и изразе больи наши писателя" (JPT-SSL 1853, XII). Nicht allein aus dem Inhalt, auch aus der Sprache selbst wird deutlich, dass sich Petranović mit den Prinzipien des Wiener Abkommens nicht identifizierte, denn auch der ziemlich kurze Text des Vorworts zeigt gleich mehrere bewusst beibehal-

tene Russismen und Kirchenslawismen. Petranović orientiert sich in seiner Sprache im übrigen häufig am "Deutschen und Illyrischen Wörterbuch zum Gebrauch der Illyrischen Nation in den k. k. Staaten, auf Kosten Joseph Edlen v. Kurzbeck, Wien 1791" (PAVLOVIĆ 1958, 120), das daher eine wesentliche Quelle für die sprachliche Analyse von Tl. II bilden wird¹⁹.

Ein einheitliches "Serbokroatisch" gab es im ARRB jedoch auch nach dem Wiener Abkommen nicht, ebensowenig in der JPT. Und obwohl im Zusammenhang mit dem ARRB und der JPT immer wieder vom Serbisch-Illyrischen als einer einzigen Sprache die Rede ist, macht doch andererseits Matevž Cigale in seinem Vorwort für den slowenischen Teil der kroatischen, serbischen und slowenischen Separatausgabe deutlich, dass das Kroatische und das Serbische auch von ihm de facto weiterhin als zwei verschiedene Idiome aufgefasst wurden. Er schreibt nämlich, ohne sich explizit in die serbisch-kroatische Sprachproblematik einzumischen, nur nebenbei, aber doch aussagekräftig von "tri južno-slavjanske narečja" (JPT-SSL 1853, XIII)²⁰.

Das Slowenische selbst wiederum, dem nach der ursprünglichen Konzeption des Illyrismus der Status einer eigenen Schriftsprache hätte versagt bleiben sollen, wurde ohne Umschweife als eine eigenständige kultivierte slawische Sprache anerkannt. Matevž Cigale stellt fest, dass das Slowenische nur deswegen in einem Band mit dem Kroatischen und Serbischen vereint worden sei, "nekaj za to, da bi se s tim bližnja njih srodnost očitno kazala, nekaz pa za to, da bi se tu n a s v e t o v a n i pravoslovni izrazi in izreki vzajemno podpirali, opravičevali in dopolnovali" (JPT-SSL 1853, XIII). Man wollte also durch den gemeinsamen Band gewährleisten, dass sich die drei südslawischen Terminologien gegenseitig stützten, rechtfertigten und ergänzten.

7. Zwar wurde das Erscheinen der mehrsprachigen Ausgaben des ARRB mit der erwähnten Verfügung des Kaisers vom 27. 12. 1852, welche die deutsche Fassung zur allein authentischen erklärte, eingestellt. Die österreichischen Gesetze und Verordnungen wurden jedoch auch weiterhin im Rahmen der Landesgesetzblätter in die slawischen Sprachen übersetzt. Die Erfahrungen, die man bei der Erstellung des ARRB in den Jahren 1849–1852 sowie nicht zuletzt durch die mit dieser Arbeit verbundene Tätigkeit der Kommission für JPT hatte sammeln können, erwiesen sich in der Folge auch auf diesem niedrigeren sprachrechtlichen Status als nützlich und wegweisend (SLAPNICKA 1974, 450–453), und zwar durchaus über die reine Übersetzungstätigkeit hinaus. So ordnete Unterrichtsminister Leo v. Thun in den Erlassen vom 22. 8. 1851 über die Pflege der illyrischen Sprache an den Gym-

¹⁹ Wir verwenden die Fassung von 1790.

²⁰ Ganz unzutreffend bemerkt PAVLOVIĆ (1958), dass das slowenische Vorwort ein Bekenntnis zu einer einheitlichen südslawischen politisch-juridischen Terminologie beinhalte.

nasien in Dalmatien und vom 25. 10. 1851 über die slowenischen Schulbücher und die slowenische Unterrichtssprache an, dass man sich im Sprachunterricht an das Vorbild der landessprachlichen Fassungen des ARRB halten möge (SLAPNICKA 1974, 452), was sicherlich auch noch nach 1852 Wirkung zeigte. Und noch 1936 übte der kroatische Abgeordnete des jugoslawischen Parlaments D. Janković Kritik an einer Vorlage des Justizministeriums, indem er auf die südslawische Separatausgabe der JPT von 1853 als jenes Beispiel, an dem man sich in sprachlicher Hinsicht orientieren sollte, verwies (PAVLOVIĆ 1958, 114–115). Die ruthenische Separatausgabe der JPT wiederum diente lange Jahre als ein maßgebender Ratgeber für die Orthografie dieser Sprache in Österreich (SLAPNICKA 1974, 452). Die Bedeutsamkeit des ARRB und der JPT für die Geschichte aller slawischen Sprachen der Monarchie ist unbestritten.

II. WORTSCHATZ UND SATZBAU DER SLAWISCHEN FASSUNGEN VOR DEM HINTERGRUND IHRER DEUTSCHSPRACHIGEN VORLAGE

1. Wenn bisher die Sprache des ARRB sowie der JPT untersucht wurde, dann geschah dies fast ausschließlich in Hinblick auf deren Bedeutung für die jeweilige einzelsprachliche Entwicklung der Rechtsterminologie. Im Folgenden soll dagegen der Versuch unternommen werden, einige ausgewählte slaw. Lexeme aus beiden Korpora vor dem Hintergrund ihrer dt. Vorlagen miteinander zu konfrontieren sowie die Ergebnisse an jenen Ansprüchen zu messen, die in den programmatischen Vorworten zu den Separatausgaben der JPT formuliert werden. Schließlich soll in Abschnitt 4. über die Wortebene hinaus auch die Syntax exemplarisch untersucht werden.

2. Betrachten wir zunächst einige ausgewählte Einträge aus den Separatausgaben der JPT für die Slawen Österreichs. Die dt. Lexeme werden allen slaw. Äquivalenten gegenübergestellt; nur das Poln. ist aufgrund des Fehlens einer eigenen Separatausgabe hier nicht vertreten.

Zunächst führe ich die Entsprechungen des dt. Kompositums **Alleinbesitz** an:

Tsch.: <i>samodrżebnost</i>
Ruth. ²¹ : исключне посьданье (Zusatz: Allein-Eigenthum, obj. исключна власность, (subj.) исключне властительство; -Eigenthümer, самовластитель)
Kroat.: <i>samoposied</i>
Srb.: самопритежанѣ
Sln.: <i>samoposest</i>

Das Kompositum wird in allen Slavinen außer dem Ruth. calquiert²². Dem dt. Erstbestandteil *Allein-* steht slaw. *samo-* gegenüber, im Ruth. wird dieses durch das Adjektiv *исключный* 'ausschließlich', das durch das Präfix *из-ис-* als Kirchenslawismus gekennzeichnet ist, vertreten²³. Eine Übersetzung als Kompositum kommt in der JPT dafür beim Nomen auctoris *Alleineigentümer*, das nur in der ruth. Ausgabe als Zusatz angegeben wird, zur Anwendung: *самовластитель*, welches ein Polonismus ist, der wie ein Kirchenslawismus aussieht, dort jedoch in einer anderen Bedeutung, nämlich 'Alleinherrscher', bezeugt ist²⁴. Allein in dieser Bedeutung finden sich auch bei *Želechiv's'kyj* die Wörter *самовласник* sowie *самовластець*. Tsch. *samodrżebnost* ist weder bei Jungmann verzeichnet noch dem zeitgenössischen Tsch. bekannt. Das bei Jungmann aufgenommene *samodrżec/samodrżce*, dessen zweite Form auch im heutigen Tsch. gebräuchlich ist, trägt dagegen die Bedeutung 'Alleinherrscher'. Kroat. *samoposjed* wird im kroat. Akademiewörterbuch erklärt als *posjed, kojemu je tko sam vlasnik*. Dass es ein okkasioneller Calque ist, geht auch daraus hervor, dass auf das Wörterbuch von

²¹ Die ruthenische Versionen der JPT und des ARRB sind in der alten Zierkyrillica gedruckt. Aus technischen Gründen wurden die Zeichen für я vereinfacht und das Zeichen ^ (für die adjektivische Pluralendung) durch i ersetzt, ebenso ы durch ь. Betonungszeichen in der Kyrillica wurden generell, auch für die srb. Version ausgelassen.

²² Aussagen über Wörterbücher werden hier nicht bibliografisch aufgeschlüsselt. Benutzt werden die im Literaturverzeichnis genannten Wörterbücher, in denen die entsprechenden Einträge jeweils sub voce gesucht bzw. gefunden wurden. Sie werden angeführt als JUNGMAN 1989, LUKASZEWSKI – MOSBACH o. J., PARTYC'KYJ 1867, ŽELECHIVS'KYJ 1886, AVRAMOVIĆ 1790, RICHTER – BALLMANN 1839, RICHTER-BALLMANN 1840, MAŽURANIĆ – UŽAREVIĆ 1842, KARADŽIĆ 1818, KARADŽIĆ 1852, JANEŽIĆ 1850, JANEŽIĆ 1851, PLETERŠNIK 1894–1895. Das kroat. Akademiewörterbuch erscheint als RHSJ 1880–1975. Alle Aussagen über Karadžić beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf die Ausgabe von 1818.

²³ Partyc'kyj führt im übrigen in seinem Wörterbuch von 1867 bereits *виключне посьданє* an. Bei Lukaszewski und Mosbach findet man leider keinen Eintrag, verglichen werden kann lediglich s. v. *Alleinverkäufer* der Eintrag *samokupiec*. Außer diesem tragen aber auch im poln.-dt. Teil alle Komposita mit *samo-* die Bedeutung *Selbst-*.

²⁴ Partyc'kyj übernimmt die Inhomogenität der ruth. Übersetzungen. Er setzt für *Alleineigentümer* das nur durch das Suffix sowohl dem Kirchenslawischen als auch dem poln. *właściciel* ferner stehende *самовласник*.

Šulek verwiesen wird, das viel aus der JPT-SSL schöpft und in dem allein es verzeichnet ist. In Richters Wörterbuch von 1840 werden einige Komposita mit *samo-* in der Bedeutung *Allein-* angeführt, und es darf eher als Zufall gewertet werden, dass *samoposjed* nicht aufscheint. S. v. *Besitz* hatte der Bearbeiter Fröhlich *posedovanje* angeführt, Mažuranić und Užarević *posēd* und *posēdovanje*. Für das Sln. verweist Pleteršnik in seinem monumentalen Wörterbuch beim Eintrag *samoposestje* 'der Alleinbesitz' lediglich auf das 1860 erschienene Wörterbuch des Redakteurs der sln. Fassung der JPT Matej Cgale: *samoposest* kommt dagegen nicht vor. Janežič, der sein Wörterbuch vor JPT-SSL 1853 herausgab, zeigt weder im dt.-sln. noch im sln.-dt. Teil einen relevanten Eintrag, aber mehrere Komposita mit *Allein-*, die im Sln. mit *samo* übersetzt sind (für *Besitz* zeigt er *posést*, *poséstvo*, *posédba*).

Auch der Zweitbestandteil *-Besitz* wird, wie bereits deutlich wurde, in den Slawinen unterschiedlich übertragen. Die alte Lehnübersetzung von *besitzen* bzw. *possedere*, nämlich slaw. *po-séd-*, kommt in drei Sprachen, nämlich dem Ruth., Kroat. und Sln. ins Spiel. Auch im Poln. wären *posiadać* und *posiadacz* zur Verfügung gestanden, nur *posiadłość* bedeutet enger 'Landbesitz'. Im Tsch. wird hingegen auf das alte *držebnost* zurückgegriffen, das bei Jungmann nicht enthalten ist, im Srb. auf das russ.-ksl. *притежати* < *pri-teg-j-a-ti*, das bei Karadžić naturgemäß nicht verzeichnet ist, aber auch in Avramovićs Wörterbuch nicht angeführt wird²⁵. Karadžić führt aber auch keine Entsprechungen zu kroat. *posjed* u. a. an. Insgesamt wird deutlich, dass der von Šafárik ursprünglich formulierte Versuch, eine größtmögliche Übereinstimmung aller Slawinen herzustellen, nicht konsequent verfolgt wurde. Hätte man etwa in der tsch. Separatausgabe das heute für 'Besitz' übliche *vlastnictví* gewählt, hätte der Zusatz der ruth. Ausgabe *исключна власность* oder aber *исключне властительство* mit einer parallel laufenden Verwendung einer Ableitung von **vold-*, ursprünglich 'beherrschen', an erster Stelle stehen können. Das Poln. hätte sich mit *własność* in diese austroslawisch geprägte Terminologie eingefügt. In der Folge hätte man auch für das Kroat. und das Srb. ohne Schwierigkeiten das heute übliche *vlasništvo* oder, wie Mažuranić und Užarević s. v. *Eigentum* verzeichnen, *vlastitost*, wählen können – Karadžić führt zumindest *власник* an –, außerdem für das Sln. *lastnina*, das Janežič verzeichnet, *lastinstvo* oder *lastina*, die auch Cigale selbst in seinem Wörterbuch aufnimmt, wie man den entsprechenden Einträgen bei Pleteršnik entnehmen kann²⁶. Auch Ableitungen von slaw. *ĵm-ě-ti* 'haben' hätten als Zusatz vermerkt werden können, vgl. tsch. *majetek*, poln. *majątek*, ruth. *маєток*, serb./kroat. *imovina/имовина* – selbst aus Avramović hätte man für das

²⁵ In AJDUKOVIĆ (1997) Wörterbuch der Russismen ist es allerdings enthalten.

²⁶ In Richters Wörterbuch findet sich s. v. *Eigentum* neben *imanje* übrigens auch der Russismus *sobstvenost*. Leider verzeichnen Lukaszewicz und Mosbach keinen Eintrag *erwaig*.

Srb. den Kirchenslawismus имѣніе schöpfen können –, sln. *imovina*, bei Janežič auch *iméje*, *imánje* oder *imétek* – doch trägt diese Wortgruppe eher die spezifischere Bedeutung ‘Gut’ oder ‘Vermögen’. Insbesondere tsch. *držebnost* und srb. притежанѣ²⁷, die überdies als alleinige Lösungen festgeschrieben werden, eröffnen in den anderen Slawinen allerdings kaum Möglichkeiten für Ableitungen von denselben Etyma. Angesichts der Gegenüberstellung von kroat. *posjed* und dem srb. Russismus притежанѣ wird deutlich, dass von einem hartnäckig verfolgten Versuch, eine auf gemeinsamen Etyma beruhende Terminologie zu schaffen, nicht einmal innerhalb des ”Serbisch-Illyrischen” die Rede sein kann.

Ein typisches Wort der dt. Rechtssprache ist der Terminus *Allfällig*. Die Wiedergaben von Wendungen mit diesem Adjektiv lauten in den Slawinen wie folgt:

Tsch.: allfälliger Kläger, <i>žalobce, ač jest-li jaký</i> ; allf. Gründe, <i>důvody ač má-li kdo jaké</i>
Ruth.: allfälliger Kläger, <i>позыватель</i> ²⁸ , <i>если який єсть</i> ; allf. Gründe, <i>доводи, причини, если якіи суть</i>
Kroat.: <i>ako je tko ili što</i> ; allfälliger Kläger; <i>tužitelj</i> ²⁹ , <i>ako je koji</i> ; allfällige Gründe: <i>razlozi, ako su koji</i>
Srb.: <i>ako є тко или што</i> ; allfälliger Kläger; <i>тужитель</i> ³⁰ , <i>ako є кой</i> ; allfällige Gründe: <i>разлози, ако су кои</i>
Sln.: <i>če je kdo, ali kaj</i> ; allfälliger Kläger; <i>tožnik, če je kteri</i> ; allfällige Gründe: <i>uzroki, če so kteri</i>

Das dt. Adjektivkompositum wird in keiner der Slawinen calquiert oder mit einem Adjektiv wiedergegeben. Da es in allen Slawinen durch einen Konditionalsatz aufgelöst wird, darf man davon ausgehen, dass es offenkundig als eines der Symptome der ”Überbildung und Verkünstelung” der dt. Rechtssprache (JPT-TSCH 1851, X) eingeschätzt wurde. Auch später wirkte dieser Übersetzungsansatz im übrigen nach, etwa bei Partyc’kyj, der noch 1867 für *Allfällige Kläger* *позовникъ, если який є* und für *Allfällige Gründe* *доводи, если які суть* setzte. Bedauerlicherweise bieten die meisten der hier

²⁷ Dass gerade dieses Wort gewählt wurde, ist um so verwunderlicher, als selbst in Avramovićs Wörterbuch s. v. *Besitz* *владніе* (neben *содержаніе*) erscheint.

²⁸ Želechiv’s’kyj schlägt das volkssprachlichere *позивач* ‘Kläger’ vor, *позиватель* wird als Variante mit dem Vermerk *buchsprachlich* angeführt.

²⁹ Mažuranić und Užarević führen s. v. *Kläger* an: *tužbenik, tužitelj*, s. v. *Klägerin* nur noch *tužbenica*.

³⁰ *Тужитель* wird von Avramović auch für das Srb.-Ksl. kodifiziert.

herangezogenen Lexikografen jedoch keinen Eintrag *allfällig*, auch Lukaszewski und Mosbach nicht, die hätten zeigen können, wie man dieses Wort ins Poln. übertragen hätte. Es bleibt im übrigen nur ein theoretisches Problem, dass die Übersetzungen, die die JPT vorschlägt, die Syntax der slawischen Sätze deutlich verkomplizieren würde. Denn in der Praxis bleibt das Adjektiv *allfällig* in der Regel einfach unübersetzt.

Dasselbe gilt für *etwaig*, für das die JPT das Lemma *Etwaiger, Entschädigungsanspruch* bietet:

Tsch.: <i>právo k náhradě, ač jestli také, n. ač také jest</i>
Ruth.: <i>есть ли яке до вынагороды требователне право</i>
Kroat.: <i>ako bi tko zahtijevao kakvu naknadu</i>
Srb.: <i>ако би тко захтјевао какву накнаду</i>
Slm.: <i>odškodna, ako bi kdo po-nji prašal</i>

An diesem Eintrag wird ersichtlich, dass die freie Übersetzung von Wörtern wie *allfällig* oder *etwaig* in der Folge auch zu einem ziemlich freien Umgang mit einem Ausgangswort oder -text führen kann. Namentlich lösen die Redakteure der ssl. Fassungen infolge der Übersetzung des Adjektivattributs mit einem paraphrasierenden Konditionalsatz auch gleich das dt. Kompositum auf und übersetzen die komplizierte Nominalphrase *etwaiger Entschädigungsanspruch* auf denkbar einfache Weise als 'wenn jemand eine Entschädigung will' (srb./kroat.) oder 'eine Entschädigung, wenn jemand um sie ansucht' (slm.)³¹. So vermittelt der Eintrag einen Eindruck davon, was Šafárik und seine Gleichgesinnten gemeint haben mögen, als sie ihre jeweilige slaw. Sprache im Gegensatz zum Dt. als "ein Idiom, welches noch treu am ursprünglichen Naturtypus hängt" (JPT-TSCH 1851, X), bezeichneten.

Ein bedeutungsverwandtes Wort, das einen weiteren programmatischen Grundsatz der Kommission zu veranschaulichen vermag, ist *Eventuell*:

Tsch.: <i>v přípádnosti něčeho, jest-li něco; die Klage ev. auf ein geringres Verbrechen richten, žalobu zříditi na ten případ, jest-li tu jaký menší zločin</i>
Ruth.: <i>на випадокъ, сли ся здарить, якъ ся покаже; die Klage ev. auf ein geringres Verbrechen richten, вимѣрити жалобу на випадокъ, сли менше злочинство заходить</i>

³¹ Janežič zeigt im übrigen nur *odškodvanje* und *odškodba* für 'Entschädigung', im slm.-dt. Teil scheint aber keines dieser Wörter auf.

Kroat.: *ako bi se dogodilo*; die Klage ev. auf ein geringeres Verbrechen richten; *tužbu obratiti na manje zločinstvo, ako bi se kakvo meju tim dogodilo*

Srb.: ако бы се догодило, тужбу управити на мањѣ злочинство, ако бы се какво међутим догодило

Sln.: *ako bi se primeri, mogoči; tožbo narediti na manjše hudodelstvo, ako bi se tako prikazati vtegnilo*

Wie schon bei *allfällig* und *etwaig* wird auch bei der Übersetzung von *eventuell* auf Konditionalsätze zurückgegriffen, einmal im Tsch. auch auf eine konditionale Präpositionalgruppe. Bedeutsam ist hier jedoch darüber hinaus die Tatsache, dass auch der Latinismus *eventualis* in keine der Separat Ausgaben der JPT Eingang gefunden hat, was die Bestrebung der Kommission, "eine mit Besonnenheit, Umsicht und Maß handzuhabende Verdollmetzung der aus fremden Sprachen in die slawische, oft ohne Noth, aufgenommenen und sorglos geduldeten Wörter durch bezeichnende einheimische, in Wurzel und Form slawische Wörter" (JPT-TSCH 1850, IV–V) durchzuführen, gut veranschaulicht. Ob dieser Purismus allerdings gerade in diesem besonderen Fall mit Maß und Ziel gewaltet hat, sei dahingestellt. Der weitere Verlauf der Geschichte hat jedenfalls gezeigt, dass sich der Latinismus wider jeglichen Purismus als tsch. *eventualní*, ukr. евентуальний³², srb./kroat. *eventualan*/евентуалан³³ und sln. *eventualen*³⁴, selbstverständlich auch poln. *eventualny* in allen hier untersuchten Slawinen etabliert hat.

Ein weiteres Beispiel für den in der JPT vorherrschenden Purismus bietet der Eintrag *W i d e r die Classification appelliren*:

Tsch.: *z rozstředy se odvolávati*

Ruth.: откликъ заложити противъ розрядованю

Kroat.: *pozvati se na veću oblast zbog razregjenja*

Srb.: позвати се на већи судъ збогъ разрешења

Sln.: *prositi za presojo razredbe*

³² Partyc'kyj schlägt im übrigen in seinem Wörterbuch von 1867 für *Eventuell* налучний vor, das aber schon bei Крып'jakevyc nicht verzeichnet ist. Lukaszewicz und Mosbach schlagen für *Eventualität* die Übersetzung *przypadek* vor, ein Adjektiv findet sich nicht.

³³ Relevante deutsch-slawische Wörterbücher wie etwa für das Kroatische Richters Wörterbuch oder Mažuranić und Užarević zeigen keinen Einträge *eventuell* oder *allfällig*.

³⁴ Auch mit der Übersetzung für *Verbrechen* mit *hudodelstvo* ist im Sln. ein eigenständiger Weg beschritten worden, obwohl bei Janežič s. v. *Verbrechen* neben *pregreha* auch *zločinstvo* verzeichnet ist, das sich an alle anderen Slawinen angelehnt hätte.

Weder *appellieren* noch *Klassifikation* werden auch nur in eine der slaw. Sprachen übernommen. Das zeitgenössische Tsch. zeigt dagegen sehr wohl *apelovati* (*k soudu*), und schon bei Jungmann wäre zumindest *appellowánj* '*odwolánj k wrchnjmu práwu*' verzeichnet gewesen. Das heutige Ukr. zeigt erwartungsgemäß *апелювати*, das Kroat. *apelirati*³⁵, das Srb. *апеловати*³⁶, das Sln. *apelirati*, auch das Polnische im übrigen schon bei Lukaszewicz und Mosbach als ersten Eintrag s. v. *appelliren apelować*. *Rozstředa* ist ebenso wie das im modernen Tsch. ganz übliche Wort *rozstřideni* bei Jungmann nicht verzeichnet, es findet sich dort nur *klasifikacj, klasifikacj 'rozdělenj na klasy t. třídy'*. Auch im modernen Tsch. existiert neben *rozstřideni* das Fremdwort *klasifikace*. Im Ukr. wird ausschließlich *класифікація* gebraucht, die Substantive *розрядження* und *розряджання* bedeuten 'Entladung', lediglich *розряд* ist in der Bedeutung 'Klasse' bis heute erhalten. Dieser Sachverhalt ist bereits von Želechiv's'kyj kodifiziert worden, der kein *розрядувати* kennt. Lukaszewicz und Mosbach verzeichnen erwartungsgemäß für das Polnische s. v. *classifizieren* nur *klasyfikować*. Im modernen Kroat. und Srb. tritt neben *razredba/razredba* auch *klasifikacija/класификација* auf – das in der JPT verzeichnete *razređenje/разређење* ist nach dem kroat. Akademie-wörterbuch in einigen Nachschlagewerken des 19. Jahrhunderts verzeichnet, man findet jedoch in den anderen Fällen keine Übersetzung mit *Klassifikation*, sondern bedeutungsverwandtes *ordinatio, dispositio*. Lediglich beim imperfektiven Nomen verbale *razređivanje* ist die Bedeutungsangabe *classificatio* anzutreffen, und zwar wiederum bei Šulek, aber auch bei anderen kroat. und srb. Lexikographen³⁷. Heute sind sowohl *razređenje* als auch *razređivanje* in der Bedeutung 'Klassifikation' üblich. Avramović hatte 1790 s. v. *classificiren* notiert: *въ классы поставити – разрядъ о. а.* begegnet bei ihm nicht. Mažuranić und Užarević hatten s. v. *classificiren* an erster Stelle *klasifikati* und daneben unpräfigiertes *rediti* notiert. Was das hier gewählte sln. *razredba* anbelangt, so konnte sich dieses nicht durchsetzen, obgleich es außer bei Cigale z. B. auch bei Pleteršnik aufscheint, der wiederum *klasifikacija*, welches sich im Sln. allein etablierte, gar nicht als Lemma aufgenommen hat. Janežič hatte s. v. *Classe* lediglich *red* neben *uvičnica* und *versta* gesetzt, im sln.-dt. Teil scheint aber *razred* als 'Anordnung' auf, während ein Lemma *klasifikacija* oder auch nur *klasa* nicht existiert.

³⁵ Auch Mažuranić und Užarević hatten s. v. *appelliren* an erster Stelle *apelirati*, dann erst *nada-zvati/nadazivati* vorgeschlagen.

³⁶ Avramović hätte s. v. *appelliren* sehr wohl *позвати се* vorgeschlagen, andererseits aber im srb.-dt. Teil durchaus *апелира*, s. v. *апеллація*, verzeichnet.

³⁷ Karadžić nimmt im übrigen *разредба* auf in der Bedeutung 'die Verteilung, dispositio', außerdem *разређивање* *das Abtheilen, dispositio*. In Richters Wörterbuch begegnet lediglich *razrediti* 'einrichten'.

Abschließend kommentiere ich nun noch exemplarisch den vergleichsweise umfangreichen Eintrag zum Lemma *Gleich*, in dem sich u. a. folgende Angaben finden:

Tsch.: zu gleichen Theilen betheilen, *pod□liti n□koho rovným dílem*; -berechtigt, *rovné právo s jinými mající, rovnoprávný*; -Berechtigung, *rovné právo, rovnoprávnost*; -halten, Jemand mit einem Andern im Betreff einer Sache, *učiniti n□koho jinému v n□čem rovna, v touz míru n□koho s n□kým postavit*; -halten (anpassen), die Strafe soll dem Vergehen gleich gehalten werden, *trest má se srovnávati s přečinem, má přim□řen býti ku přečinu*; -halten (für gleich ansehen), *pokládati n□koho jinému za rovného*; -stellen die Einen mit den Andern bezüglich einer Sache, *jedny s druhými v n□čem srovnati*; -Stellung von Grund und Boden, *srovnání pozemnosti jedn□ch se druhými, uvedení pozemnosti vespolek v rovnost*

Ruth.: zu gleichen Theilen betheilen; *под□лити на р□вни части, обд□лити кого р□вною м□рою*; -berechtigt, *р□вно право съ другимъ мающій, р□вноуправненный. р□вноправный*; -Berechtigung, *р□вноправн□сть*; -halten, Jemand mit einem Andern im Betreff einer Sache, *на р□вн□ ст□вити ког□ съ кимъ, въ ч□мъ, поступати съ кимъ такъ, якъ съ другимъ*; -halten (anpassen), die Strafe soll dem Vergehen gleich gehalten werden, *кара повинна р□внаться провинѣ*; -halten (für gleich ansehen), *оуважати ког□ за р□внословный*; -stellen die Einen mit den Andern bezüglich einer Sache, *ср□внати еднихъ съ другими*; -Stellung von Grund und Boden, *ср□внание поземеля (грунту)*

Kroat.: zu gleichen Theilen betheilen, *razdijeliti na jednake dijelove*; -berechtigt, *koji ima jednako pravo*; -Berechtigung, *jednako pravo*; -halten, Jemand mit einem Andern im Betreff einer Sache, *postupati s kim isto tako kao s drugim kojim u obziru kakve stvari*; -halten (anpassen), die Strafe soll dem Vergehen gleich gehalten werden, *kazan mora biti primjerena prestupku*; -halten (für gleich ansehen), *misлити da je što čemu jednako*; -stellen die Einen mit den Andern bezüglich einer Sache, *smatrati jedne isto tako kao druge u kakvoj stvari*; -Stellung von Grund und Boden, *izjednačenje zemljišta*

Srb.: zu gleichen Theilen betheilen, *разд□лити на еднаке д□лове*; -berechtigt, *равноправанъ*; -Berechtigung, *равноправн□сть*; -halten, Jemand mit einem Andern im Betreff einer Sache, *поступати съ кимъ исто тако као съ другимъ коимъ у обзиру какве ствари*; -halten (anpassen), die Strafe soll dem Vergehen gleich gehalten werden, *казнь мора бити примѣрена прегрѣшеню*; -halten (für gleich ansehen) *мыслити да е што чему еднако, равно*; -stellen die Einen mit den Andern bezüglich einer Sache, *сматрати едне исто тако као друге у каквој ствари*; -

Stellung von Grund und Boden; равноположенѣ земљишта и пода

Sln.: zu gleichen Theilen betheilen, *razdeliti na enake dele*; -berechtigt, *živati enake pravice*; -Berechtigung, *enake pravice*; -halten, Jemand mit einem Andern im Betreff einer Sache, *s kom zastran kake reči tako ravnati, kakor z drugim*; -halten (anpassen), die Strafe soll dem Vergehen gleich gehalten werden, *kazen bodi pregrešku primjerena*; -halten (für gleich ansehen), *enako čislati*; -stellen die Einen mit den Andern bezüglich einer Sache, *ene z drugimi zastran kake reči zjednačiti*; -Stellung von Grund und Boden, *zjednačenje zemljiša*

Der erste Eintrag, dt. zu gleichen Theilen betheilen, wird in dieser syntaktischen Form, die den Adressaten zum direkten Objekt macht, in keiner der ssl. Fassungen wiedergegeben³⁸. Alle drei übersetzen mit 'in gleiche Teile (zer)teilen'. Im Tsch. findet sich dagegen die bei Jungmann verzeichnete und bis heute ganz übliche Verbindung *pod□liti n□koho*, in der ruth. Ausgabe wird zunächst *подѣлити* zwar aus der tsch. Fassung übernommen, dann aber regiert dieses *на рѳвни части*, wobei deutlich ist, dass hier wie in den ssl. Fassungen das direkte Objekt nicht der Adressat, sondern das von der Teilung erfasste Objekt bilden muss. Als Alternative wird jedoch an zweiter Stelle, um die syntaktischen Rollen der dt. und der tsch. Einträge aufrecht zu erhalten, das kaum gebräuchliche *обдѣлити кого рѳвною мѣрою* 'jemandem in gleichem Maße betheilen' geboten. *Partyc'kyj* erkennt übrigens das Ungeschick dieser Übersetzung und verzeichnet in seinem Wörterbuch von 1867 unter dem Lemma *betheilen* lediglich *роздѣлити*, während *Želechiv's'kyj* s. v. *подѣлити* lediglich die Bedeutungen 'theilen, vertheilen', nicht aber 'betheilen' angibt. *Lukaszewicz* und *Mosbach* zeigen für das Poln. leider kein Lemma *betheilen*. Während somit die ssl. Fassungen in ihrem Abgehen von der Vorlage aufeinander abgestimmt sind, grenzen sie sich von den zuvor erschienenen Ausgaben, der ruth. wie der tsch., ab.

Das dt. Adjektivkompositum *gleichberechtigt* wird durchaus überraschend nicht in allen slaw. Fassungen als Calque übernommen. Die tsch. und die ruth. Ausgabe zeigen als erste Lösungen syntaktisch durchaus komplizierte Partizipialkonstruktionen *rovné právo s jinými mající* bzw. *рѳвно право съ другимъ мающій* 'gleiches Recht mit (einem) anderen habend', nur an zweiter Stelle finden sich die Komposita *rovnoprávný* bzw. *рѳвноуправный. рѳвноправный*. Auch *Lukaszewicz* und *Mosbach* hatten für das Poln. s. v. *Gleichberechtigung* im übrigen *równouprawnienie* gesetzt. *Jungmann* verzeichnet weder *rovnoprávný* noch *rovnoprávnost*, obgleich eine Reihe von Komposita mti dem Erstbestandteil *rowno-* zeigen, wie sehr dieser Calque

³⁸ Die dt.-ssl. Wörterbücher zeigen in der Regel auch kein Lemma *betheilen*, das hier von Interesse sein könnte.

den Gesetzmäßigkeiten des Tsch. entspricht. Partyc'kyj lässt 1867 bemerkenswerterweise ein Lemma *gleichberechtigt* völlig aus. *Želechiv's'kyj* aber nimmt einen Eintrag *рівноправний* auf. Das Kroat. und das Srb. weichen hier einmal mehr voneinander ab, indem das Kroat. die Übersetzung mittels eines Relativsatzes *koji ima jednako pravo* 'welcher das gleiche Recht hat' anbietet, während das Srb., sicherlich gestützt auf russ. und russ.-ksl. *равноправный*, das calquierte Kompositum *равноправанъ* einsetzt. In Richters Wörterbuch findet man kein Lemma *gleichberechtigt*, und auch unter *jednako-* oder *ravno-* begegnen keine relevanten Einträge. Karadžić hatte weder 1818 noch 1852 *равноправан* notiert. Avramović und auch Mažuranić und Užarević zeigen keine entsprechenden Lemmata. Das Sln. schließlich bietet die freie Übertragung des dt. Adjektivs mittels eines verbal bestimmten Syntagmas *vživati enake pravice* 'gleiche Rechte nützen', obwohl bereits Janežič *enakopraven* verzeichnet hatte³⁹, das später auch Cigale selbst wie auch Pleteršnik aufnahmen. Daneben verzeichnet im übrigen Pleteršnik auch *ravnopraven* ebenso wie *ravnopravnost*. Offensichtlich hat auch hier die Kommission nicht wirklich im Einklang mit dem Wunsch, eine größtmögliche Ähnlichkeit zwischen allen in Frage stehenden Slawinen zu erreichen, gehandelt. Dabei hätte eine einheitliche Calquierung durchaus die spätere Entwicklung vorweggenommen, nämlich die alleinige Festsetzung der Lehnübersetzung nach hier für das Srb. gewählten Typ *равноправанъ*, die jedoch ihre Existenz ganz konservativen Gründen, nämlich dem Verharren Petranovićs auf den russ. und russ.-ksl. Einsprengeln im Schriftserbischen, verdankt. Heute zeigen alle in Frage stehenden slaw. Sprachen Komposita: tsch. *rovnoprávní*, ukr. *рівноправний*, kroat. *ravnopravan*, srb. *равноправан*, sln. *enakopraven*. Auch beim Substantiv *Gleichberechtigung* zögern die Redakteure der tsch. Separatausgabe und geben erst als zweite Variante das Kompositum *rovnoprávnost* an, während die Übersetzung *rovné právo* an erster Stelle steht. Der Redakteur der ruth. Fassung folgt diesen Bedenken nicht mehr und setzt all ein *рівноправність*. Den Redakteuren der kroat. und der sln. Fassung ist das Kompositum zu wenig volkssprachlich, daher schreiben sie *jednako pravo* 'gleiches Recht' bzw. *enake pravice* 'gleiche Rechte', während Petranović sicherlich in Anlehnung an das Russ. für das Srb. *равноправность* übernimmt. Šulek hat 1860, wie aus dem kroat. Akademiewörterbuch ersichtlich wird, das Kompositum in sein dt.-kroat. Wörterbuch aufgenommen.

Die dt. Homonyme für *gleichhalten* werden in den Slawinen ebenfalls unterschiedlich übersetzt. Für *gleichhalten* (*jemanden im Betreff einer Sache*) wird im Tsch. frei mit *učiniti* 'machen' bzw. *postaviti* 'stellen' übersetzt, die ruth. Fassung übernimmt aus der tsch. die Lösung mit *ставити* (ipf. Aspekt)

³⁹ Im sln.-dt. Teil begegnet das Wort aber weder als *enako-* noch als *jednakopraven*, dafür findet man *ravnopraven* sowie *ravnopravnost* verzeichnet.

‘stellen’, bietet aber als zweite Variante die Version *поступати съ кимъ такъ, якъ съ другимъ* ‘mit jem. so wie mit einem anderen verfahren’, die in der kroat. und srb. Version mit dem Zusatz *u obziru kakve stvarе* ‘hinsichtlich einer Sache’ im gleichen Wortlaut als einziger Eintrag wiederbegegnet. Mažuranić und Užarević hatten s. v. *gleichmachen sjednačiti* und *izpraviti* verzeichnet, s. v. *gleichstellen uzporediti*. Das Sln. wiederum verwendet sehr passend das Verb *ravnati* ‘sich richten nach’. Janežič hatte s. v. *gleichmachen* neben *zjednačiti* auch *izravnāti* und *zravnāti* verzeichnet. Ebenso notieren im übrigen Lukaszewicz und Mosbach für das Poln. s. v. *sich gleichstellen* – leider gibt es kein Lemma *gleichhalten* – *równać się (komu)*.

Für die Strafe soll dem Vergehen gleich gehalten werden finden sich im Tsch. und im Ruth. die Verben tsch. *srovnávati se*, ruth. *рѳвнатися*, angesichts deren man erwartet hätte, dass sie schon als Übersetzung von *gleichhalten (jemanden im Betreff einer Sache)* zur Anwendung hätten kommen können. Das Kroat., das Srb. und das Sln. übersetzen hier freier mit *biti primjerena*, *быти примѳрена* ‘angemessen sein’. Diese Lösung wird bereits im tsch. Separatband als zweite Übersetzungsvariante fixiert: *býti přiměřen*. Dabei ist zu bedenken, dass bereits Avramović für das Serbisch-Kirchenslawische s. v. *gleich* für *gleich tun, gleich machen* u. ä. *сравняти (ся)* sowie *оурavnати (ся)* notiert hätte.

Verschieden wird außerdem *gleichhalten (für gleich ansehen)* übersetzt. Das Tsch. notiert *pokládati nekoho jinému za rovného* ‘jemanden für gleich ansehen’ mit *pokládati*, urspr.: ‘legen’. Das Ruth. setzt *оуважати кого за рѳвнословный* (wobei *рѳвнословный* nicht nur als Kompositum überrascht, sondern auch morphosyntaktisch falsch gesetzt wurde, da hier ausschließlich der Genitiv-Akkusativ für belebte Objekte denkbar ist. Želechiv’skyj verzeichnet in seinem Wörterbuch von 1886 kein *рѳвнословный*. Einmal mehr tendieren das Srb. und das Kroat. zu der elementarsten Losung, indem sie mit *misliti da je što čemu jednako*/мыслити да е што чему еднако, равно ‘denken, dass etwas einer Sache gleich ist’ eine Paraphrase zu *gleichhalten* wählen. Das Sln. wiederum zeigt *enako čislati* (urprg.: ‘gleich beachten, gleich wertschätzen’), womit es sich in der Übersetzungsweise an die nicht südlichen Slawinen anschließt, außerdem sich insgesamt vom Kroat. und vom Srb. abgrenzt, da auch sln. *smatrati* ‘als etwas ansehen’ hätte verwendet werden können, während *čislati* ausschließlich im Sln. bezeugt ist.

Für die einen mit den anderen bezüglich einer Sache gleichstellen wird im Tsch. und im Ruth. wie schon bei *gleichhalten (eine Strafe einem Vergehen)* die Lehnübersetzung *srovnati* bzw. *срѳвнати* gewählt, ebenso im Sln., das hier *zjednačiti* zeigt, welches bei Pleteršnik nur in der slowenisierten, bis heute erhaltenen Form *izenačiti* verzeichnet ist. Das Kroat. und das Srb. greifen dagegen einmal mehr auf eine Paraphrase *smatrati jedne isto tako kao*

druge u kakvoj stvari/смаатрати едне исто тако као друге у каквој ствари zurück. In den Übersetzungen der Nominalisierung *Gleichstellung von Grund und Boden* wird dann transparent, welche Verben das Kroat. und das Srb. für *gleichstellen* verwendet hätten, wenn sie die Verbgruppe nicht mit Paraphrasen umgangen hätten. Während das Tsch., das Ruth. und das Sln. mit den Verbalnomina *srovnáni*, срѡвнанье bzw. *zjednačenje* eine derivationelle Transparenz von *Gleichstellung* und *gleichstellen* erreicht haben, eröffnet sich angesichts von kroat. *izjednačenje* die Frage, warum nicht auch zuvor *izjednačiti* verwendet wurde. Dabei ist zu beachten, dass Fröhlich schon in Richters deutsch-illyrischem Wörterbuch s. v. *gleichstellen* angeführt hatte: *jednacsiti*, *ravno staviti* und schließlich als echten Russismus *soobraziti se*. Das Srb. wiederum setzt mit *равноположенѣ*, das naturgemäß bei Karadžić nicht aufscheint, aber auch nicht bei Avramović, ein markiert kirchenslawisches Kompositum. Immerhin hätte man sich an der tsch. Separatausgabe orientieren können, die in der zweiten Variante der übersetzten Nominalisierung auf eine Umschreibung *uvedení pozemností v rovnost* eine Möglichkeit aufgezeigt hätte, wie man die Nominalisierung hätte meistern können, ohne auf ein ausgesprochen buchsprachliches Kompositum zurückgreifen zu müssen. Für das Poln. hätte sich im übrigen bei Lukaszewicz und Mosbach s. v. *Gleichstellung* neben *równia* auch *zrównanie* gefunden.

3. Insgesamt ist an diesen ausgewählten Lemmata zu erkennen, dass die Kommission für JPT der Slawen in Österreich zumindest bei der Erstellung der Sonderausgaben der Wörterbücher ihrem puristischen Programm gerecht werden konnte und sie auch die angestrebte Nähe zur einfachen Volkssprache – wenn auch in unterschiedlichem Maße – durchaus erreichte. Insbesondere die serbische und die ruthenische Sektion lassen jedoch auch deutliche Anleihen beim Kirchenslawischen erkennen. Was die Kommission am wenigsten durchsetzen konnte, war dagegen die im Programm ersehnte größtmögliche gegenseitige Entsprechung der slaw. Terminologien, die sich auf einen ausgedehnten Gebrauch gemeinsamer Etyma hätte stützen sollen. In dieser Hinsicht konnte auch das ambitionierte Programm die unterschiedlich gewachsenen Traditionen der in Frage stehenden Slawinen nicht außer Kraft setzen, ebensowenig wie die zum Teil unterschiedlichen Auffassungen der einzelnen Bearbeiter und Redakteure der JPT. Auch wenn der historisch gewachsene Wortschatz der Sprachen die Möglichkeiten dazu geboten hätte, wurde eine solche Einheitlichkeit sehr häufig nicht erreicht.

4. In einem weiteren Schritt soll nun die konkrete Umsetzung der Prinzipien der Kommission für JPT für die Slawen in Österreich im Text des ARRB betrachtet werden. Dabei wird nun neben dem Wortschatz auch die

Syntax thematisiert. Auch in diesem Zusammenhang wird sich die Frage stellen, ob und inwiefern die Redakteure des ARRB diesen Grundsätzen in ihrer Übersetzungsarbeit Rechnung tragen. (Über die in Abschnitt II.2. gestellten Fragen hinaus wird nun auch das Verhältnis der poln. und der ruth. Version von Interesse sein.)

Im folgenden führe ich ausgewählte Fragmente aus den Verordnungen und Erlässen des Oktobers 1849 an, also jenen ersten Dokumenten, die nach dem Inkrafttreten der Verfügung des Kaisers vom 4. 3. 1849, d. h. dem 1. 10., im ARRB erschienen und in alle landesüblichen Sprachen übersetzt wurden. Diese Stücke sind unter dem Blickwinkel zu lesen, dass alle Erlässe und Verfügungen vor dem November 1849 noch das Ergebnis der Zusammenarbeit der gesamten Kommission für JPT darstellen:

Erllass des Finanzministeriums vom 5. October 1849,

an sämtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen,
wodurch die Stämpelpflichtigkeit der Nationalgarde geregelt wird.

Ueber die gestellte Anfrage in Betreff der Stämpelpflichtigkeit der Nationalgarde wird der Cameral-Gefällen-Verwaltung, unter Rückschluss der Beilagen, Folgendes bedeutet:

Die mit der Leitung der Nationalgarde-Angelegenheiten beauftragten Organe sind bezüglich auf die Stämpelabgabe rücksichtlich der Eingaben, Correspondenzen und Ausfertigungen, wie öffentliche Behörden und Anstalten zu behandeln, und es finden in dieser Beziehungen die Bestimmungen des §. 81. Z. 1, 5 und 6 des Stämpel- und Taxgesetzes auf die Nationalgarde volle Anwendung [...]

Vynešení ministerium financí od 5. října 1849,
ku veškerým komorním správám poplatkovým,
jímž se pořádá kolkovní povinnost národní obrany.

Na učiněný dotaz, zdaliž obrana národní povinna jest, dávati na své spisy kolek, činí se c. k. komorní poplatkové správě toto vědomo, při čemž se jí navrácují přílohy:

Ohledem na brání kolku k podáním, dopisům a jiným zhotovením, platí o sborech a osobách, jimž uloženo jest řízení záležitostí obrany národní, totéž, co o úřadech a ústavech veřejných, i vztahujíť se v ohledu tom ustanovení §. 81 č. 1, 5 a 6 zákonu o kolcích a taxách úplně na obranu národní [...]

Rozrządzenie ministerstwa finansów z dnia 5. Października 1849,

do wszystkich kameralnych administracji dochodów niestałych,
którem się obowiązki gwardyi narodowej co do stempla reguluje.

Na uczynione zapytanie względem obowiązku gwardyi narodowej co do stempla, kameralnej administracyi dochodów niestałych, przy zwrocie załączeń, oświadcza się co następuje:

Z organami, mającemi zlecenie powodowania interesami gwardyi narodowej względem opłaty stemplovej tyczącej się podań, korespondencyi i pism wygotowanych, postępować się ma jak z władzami publicznymi i zakładami, i w tym względzie postanowienia §. 81. l. 1., 5. i 6. ustawy o karach i taksach do gwardyi narodowej zupełne znajdują zastosowanie [...]

Розпоряженъе министерства финансовъ зъ дня 5го Жовтня 1849,

до всѣхъ правленій скарбовыхъ доходѣвъ,
котрымъ обязанность народной стражи до клейма (стемплю) упорядковуеся.

На зайшло запытанье взглядомъ обязанности народной стражи, до клейма опредѣляеся оуправительству скарбовыхъ доходѣвъ, звертаючи прилоги, слѣдуюче:

Органа, котрымъ проваженъе справъ народной стражи есть поручене, маются взглядомъ оплаты клейма що до поданій, переписокъ и изготовленій, якъ публичнии оуряды и заведения оуважати, и въ томъ отношенію знаходять опредѣленія §. 81 числ. 1, 5 и 6 клеймового и таскового закона на стражъ народну полне пристосованье [...]

Prikaz ministerstva financie od 5. listopada 1849,

na sve komorske dohodne uprave,
kojim se uredjuje dužnost narodne straže u obziru pečata (biljega, bula).

Verhu učinjenoga pitanja u obziru na pečatnu (bulanu) dužnost narodne straže, izjavljuje se komorskoj dohodnoj upravi, s povratjenjem priloga, što sljedi:

Orudja (organi), kojima je povjereno vodjenje poslova narodne straže, imaju se smatrati u obziru na pečatne podatke za predana pisma, dopise i izdavke, kao javne oblasti i zavodi, i u tom poslu imaju se na narodnu stražu podpuno obratiti (namjeniti) odredjenja §a 81a br. 1, 5 i 6 biljegovnog i taksnog zakona [...]

Приказъ министерства финансовъ одъ 5. Октября 1849,

на све коморске доходне управе,
коимъ се уређује дужность народне страже у обыру грба (печата, штемпла).

На учинѣно питанѣ у смотреню грбовне (штемповне) дужности

народнѣ страже, изявлюе се ц. к. коморской доходной управи, съ повраткомъ прилога, што слѣдус:

Гласницы (органы), коима є повѣрено воѣнѣ послова народнѣ страже, сматрати се имаю у смотреню грбовны података за предана писма, дописе и издавке, као явне власти и заведеня, и у томъ послу на народну стражу имаю се подпуно обратити опредѣлѣнѣя §. 81. Бр. 1, 5 и 6 грб. и т. закона [...]

Razpis ministerstva denarstva od 5. Oktobra 1849,

na vse oskrbnije kameralnih dohodov,
s kterim se dolžnost narodne straže, kolek (pečat) rabiti, vpravuje.

Na vprašanje zatran [sic!] dolžnosti narodne straže, kolek rabiti, se oskrbnii kameralnih dohodkov, vrnivši priloge, razodene, kar sledi:

Z osobami, kterim je vodstvo reči narodne straže zaupano, naj se glede rabe kolkov pri vlogah, dopisih in izdanih pismih tako ravna, kakor z javnimi oblastnijami in napravami; in v tem oziru valjejo popolnoma odločbe §. 81 št. 1, 5 in 6 postave za kolek in takse tudi glede narodne straže [...]

Es soll nun eingangs untersucht werden, wie die slaw. Übersetzer bei der Übertragung des für die dt. Rechtssprache charakteristischen Nominalstils⁴⁰ verfahren sind. Dies veranschaulicht gleich der Einleitungssatz des Haupttextes. Besonders konsequent vermeiden hier die Bearbeiter der tsch. Fassung eine analoge Wiedergabe mit komplexen Nominalgruppen, indem sie etwa die Präpositionalfügung *in Betreff der Stämpelpflichtigkeit* mit einem indirekten Fragesatz *zda liž obrana národní povinna jest, dávati na své spisy kolek auflösen*, und dies, obwohl gerade zuvor der Verwaltungsterminus *Stämpelpflichtigkeit* mit *kolkovni povinnost* wiedergegeben wurde. Deutlich ist auch sonst das Bestreben der tsch. Bearbeiter zu erkennen, möglichst keine langen, aus mehreren voneinander abhängigen nominalen Einheiten bestehenden Satzglieder oder Attribute zu schaffen oder die Teilsätze mit mehreren nominalen Satzgliedern zu überfrachten. Dies wird in der Folge an der Auflösung der Präpositionalfügung *unter Rückschluss der Beilagen* mit dem Modalsatz *při čemž se jí navracují přílohy* ersichtlich. Finite Sätze und Infinitivgruppen werden Nominalphrasen insgesamt bevorzugt, wenn es in der Ausgangsfassung zu einer verständniserschwerenden Akkumulation derselben kommt.

⁴⁰ Dabei möchte ich unter Nominalstil eine auffällige Häufung von Nominalisierungen verstehen, welche zu einem Auftreten extrem komprimierter Sätze führen, "die einer ökonom[ischen] und rationellen Kommunikation dienlicher erscheinen, obwohl sie das Verstehen u. U. erschweren" (MLS 2000, 477).

Anders verhalten sich hier sowohl die poln. und die ruth. als auch die kroat. und srb. Übersetzer, die der nominalsprachlichen Gestaltung des Ausgangstexts ziemlich genau folgen. Mit *Na uczynione zapytanie względem obowiązku gwardyi narodowej co do stempla* wird in der poln. Fassung im Vergleich mit dem Original maximal nominalisiert, ebenso in der kroat. und der srb. Fassung, die *Verhu učinjenoga pitanja u obziru na pečatnu (bulanu) dužnost narodne straže/На učinjeno pitanje у смотрену грбовне (штемповне) дужности народне страже* wählen. Alle drei Versionen zeigen mit *przy zwrocie załączeńs powratjenjem priloga/съ повраткомъ прилога* auch eine wörtliche Wiedergabe der zweiten in Frage stehenden Nominalgruppe. Die ruth. Fassung steht zunächst mit einer maximalen Nominalisierung diesen Versionen nahe: *На зайшло запытанье взглядомъ обязанности народной стражи, до клейма*. Die zweite Nominalphrase *unter Rückschluss der Beilagen* wird jedoch durch eine Gerundialgruppe *звертаючи прилоги* vertreten. Um eine weiterreichende Auflösung der sperrigen Nominalgruppen ist im Vergleich dazu wiederum der sln. Übersetzer bemüht, der aus *über die gestellte Anfrage* kurzerhand *na vprašanje* und den sonst nur sperrig wiederzugebenden Terminus *Stämpelpflichtigkeit* in *dolžnost kolek rabiti* mit einer attributiven Infinitivgruppe auflöst. Aus *unter Rückschluss der Beilagen* wird außerdem wie in der ruth. Fassung eine Gerundialkonstruktion *vrnivši priloge*.

Auch der zweite Satz des Dokuments steckt im dt. Original voller komplexer Nominalphrasen und Komposita. Diese Herausforderung lösen die slaw. Übersetzer wiederum auf unterschiedliche Weise: Den stärksten Nominalisierungsgrad weist die poln. Fassung auf, in welcher die dt. Gruppe mit dem Passivpartizip durch eine Partizipialgruppe mit einem Partizip Präsens Aktiv ersetzt, dann wie in allen anderen Slawinen das Kompositum *Nationalgarde-Angelegenheiten* durch eine Gruppe der Form *Angelegenheiten der Nationalgarde* wiedergegeben und schließlich auch das dt. Modaladverbiale mit dem modalen Attribut in dieser stark nominalisierten Form übertragen wird, und zwar in der ersten Stufe mit einer Präpositionalfügung mit *względem*, in der zweiten mit einer Partizipialgruppe *tyczącey się*. Der poln. Fassung am nächsten steht die ruth., in der jedoch das dt. partizipiale Attribut mit einem Relativsatz aufgelöst, das Modaladverbiale mit dem modalen Attribut aber mit zwei Präpositionalfügungen mit *взглядомъ* und *що до* übersetzt wird. Ähnlich verfahren die Bearbeiter des kroat. und des srb. Texts, die das partizipiale Attribut wie in der ruth. Fassung durch Relativsätze auflösen und das Modaladverbiale durch ein Attribut in der Bedeutung eines Objekts ersetzen: Statt *Stempelabgabe rücksichtlich* wählen sie (Akk.) *pečatne podatke za* 'Stempelabgaben für', ähnlich wie die Bearbeiter der sln. Fassung, die in *raba kolkov pri* 'Stempelgebühren bei' ebenso eine primäre Präposition ver-

wenden. Eine Auflockerung der nominalen Ketten bringt hier auch die Lösung der tsch. Übersetzer mit sich, die das Modaladverbiale an den Anfang des Satzes stellen, sonst aber wie die ssl. Übersetzer verfahren.

Bereits an diesem ersten Fragment lässt sich erkennen, dass sich die slaw. Bearbeiter zum Teil und in durchaus unterschiedlichem Ausmaß ernsthaft bemühten, gerade auf der Ebene des Satzbaus das, was an der dt. Rechtsprache von Šafárik als "Überbildung und Verkünstelung" diagnostiziert wurde, weitgehend zu vermeiden. Es besteht kein Zweifel, dass darunter vor allem die nominalstilistisch überfrachtete Syntax verstanden wurde, denn gerade hier wurden wesentliche Veränderungen gegenüber den Originaltexten vorgenommen. Am stärksten meiden diesen Nominalstil die Bearbeiter der tsch. und der sln. Ausgabe, weniger konsequent verfahren die Bearbeiter der kroat. und der srb. Fassung. Kaum lassen sich dagegen entsprechende Ambitionen im ruth. und besonders im poln. Text erkennen.

Betrachtet man nun in einem weiteren Schritt die Lexik, wird ersichtlich, dass auch auf dieser Ebene nicht alle slaw. Bearbeiter gleich verfahren sind. Termini wie *Stämpelpflichtigkeit* z. B. werden unter Umständen selbst innerhalb eines einzigen Texts durchaus nicht immer einheitlich wiedergegeben und z. B. aus syntaktischen Gründen unterschiedlich übersetzt. Es wird nicht nur frei übersetzt, wodurch die Notwendigkeit entfällt, den Terminus überhaupt noch einmal zu verwenden (tsch. Version): In der poln. und der ruth. Fassung können die Termini wie in *obowiazek gwardyi narodowej co do stempla* bzw. *обязанность народной стражи до клейма (стемплю)* darüber hinaus auch ohne weiteres durch ein Genitivattribut unterbrochen werden, in die gedruckte ruth. Fassung können zwei Varianten des Terminus Eingang finden, in die kroat. und die srb. gleich mehrere. Die kroat. und die srb. Übersetzung bieten ja nicht nur mehrere Alternativen wie *pečat*, *biljeg*, *bul* bzw. *гpб*, *печат*, *штемпал*, sondern auch verschieden gebaute Übersetzungen in *dužnost narodne straže u obziru pečata (biljega, bula)* bzw. *дужность народне страже у обзыру гpба (печата, штемпла)* einer- und *u obziru na pečatnu (bulanu) dužnost narodne straže* bzw. *у смотреню гpбовне (штемпловне) дужности народнѣ страже* andererseits. In der sln. Fassung schließlich findet sich die ganz freie Übertragung *dolžnost narodne straže, kolek (pečat) rabiti* 'die Verpflichtung der Nationalgarde, Stempel zu machen', die wohl am wenigsten Anspruch auf den Status eines Terminus erheben kann.

Mit den Alienismen wird verschieden verfahren. Der Rechtsterminus *Organe* wird im Tsch. korrekt, aber umständlich als *sbory a osoby* wiedergegeben – bei Jungmann findet sich *orgân* lediglich in der Bedeutung 'Körperorgan', im modernen Tsch. existiert *orgán* auch in der hier in Frage stehenden Bedeutung. In der kroat. und der srb. Version wird das Fremdwort immerhin als Glosse zu den gewählten Übersetzungen in die Klammer gesetzt. *Orudja*

– *orudje* trägt in Richters Wörterbuch nur die Bedeutung ‘Werkzeug’ – ebenso wie *орудіе* bei Avramović –, während im dt.-illyrischen Teil s. v. *Organ* nur der serbisierte Russismus *ustroje* aufscheint. Гласници – гласник erscheint bei Karadžić nur in den Bedeutungen ‘Bote’ und ‘Lärmkanone’, bei Avramović finden sich keine relevanten Einträge. Bereits Mažuranić und Užarević hatten jedoch s. v. *Organ* neben der Übernahme als *organ*, die sich an erster Stelle findet, offenkundig richtungweisend für die JPT *orudje* und *glas* notiert. In der sln. Fassung wird *Organ* nicht ganz korrekt mit *osobe* ‘Personen’ wiedergegeben, was bei Janežič im übrigen unter den Übersetzungen, die u. a. auch das inkorporierte *orgán* beinhalten, nicht aufscheint. Nur die poln. und die ruth. Version zeigen das Fremdwort – auch Partyc’kyj übernimmt es übrigens 1867, ebenso Želechivs’kyj. Lukaszewicz und Mosbach führen in ihrem Wörterbuch von 1845 s. v. *Organ* ausschließlich *organ* an. Dagegen integrieren fast alle slaw. Fassungen den Alienismus *Finanzen*, außer der sln., die *denarstvo* setzt, welches auch bei Pleteršnik u. a. mit dem Hinweis auf Cigale und schon Janežič in der Bedeutung ‘Finanzen’ aufgenommen wurde. Lediglich das in *Stämpel- und Taxgesetzes* enthaltene Wort *Taxe* wird wirklich in allen Fassungen übernommen⁴¹.

Was nun das Nebeneinander der poln. und der ruth. Version angeht, so zeigt sich, dass die ruth. Bearbeiter angesichts dessen, dass sie einen Latinismus vermeiden wollten, der nur in der poln. Version verwendet wurde, gleich zwei verschiedene Übersetzungen für den Terminus *Cameral-Gefällen-Verwaltung* wählten. Wo die poln. Fassung zweimal *kameralne administracye dochodów niestających* zeigt, weist die ruth. einmal *правлене* und einmal den Russismus *оуправительство* in Verbindung mit *скарбовыхъ доходѡвъ* auf – beide Wörter sind später im übrigen als Lemmata bei Želechivs’kyj verzeichnet. Kirchenslawismen und Russismen wie *опредѣляеся* (poln.: *oświadcza sie*, *изготовленій* (poln.: *pism wygotowanych*), die von späteren ruthenischen Lexikographen nicht aufgezeichnet werden, oder *заведенія* (poln.: *zakłady*), das sich als *заведене (-не)* bei Želechivs’kyj findet, wurden in den ruth. Text inkorporiert. Auch dort, wo im Poln. *postanowienia* gesetzt wurde, steht *опредѣленія* – das traditionelle *постановленія* – als *постановлене* später auch bei Želechivs’kyj kodifiziert – wurde dagegen vermieden. Kein einziges Wort außer *органа* (poln.: *z organami*) und *поданій* (poln.: *podañ*) stimmt mit dem poln. Material überein, was angesichts des prägenden polnischsprachigen Hintergrunds der ruthenischen Intellektuellen der Zeit um 1848 kaum

⁴¹ Auffällig ist hier auch, dass die verschiedenen Übersetzungen für *Stempel*, die in der ruth., der kroat. und der serb. Fassung bis dato angegeben wurden, nun auf eine reduziert werden. Alle wählen eine puristische Lösung und vermeiden den Germanismus, der zumindest in der ruth. und in der serb. Fassung als Alternative angeboten wurde. Das Ruth. zeigt *клејмового и таксового закона*, das Kroat. *biljegovnog i taksnog zakona*, das Srb. *грб[овног] и т[аксног] закона*.

als Zufall gewertet werden kann. Vielmehr darf man vermuten, dass die ruth. Bearbeiter ihre Übersetzung an der poln. Version orientiert haben, und zwar in erster Linie, um Abstand zu ihr herzustellen.

Abschließend sei noch auf lexikalische Unterschiede zwischen der kroat. und der srb. Fassung hingewiesen: Das Gegenüber von *listopad* vs. октобар hat Tradition; *pečat, biljeg* und *bul* vs. грб, печат und штампал sowie *orudja* neben гласници wurden erwähnt. Dazu treten *javne oblasti i zavodi*⁴² vs. явне власти и заведения sowie *odredjenja* neben опредѣљња: Заведеня und опредѣљња sind Russismen, die bei Karadžić nicht verzeichnet sind, sehr wohl aber bei Avramović s. v. заведеніе mit den Übersetzungen 'die Einrichtung, Anstalt' und – auch s. v. *Bestimmung* – als опредѣленіе (vgl. АДУКОВИЋ 1997, s. v. определити). Außerdem fehlt im Srb. die eingeklammerte Alternative zu *obratiti*, nämlich *namjeniti*, die sich weder bei Karadžić noch bei Avramović findet. Schließlich bemerkt man das Nebeneinander der Wortbildungsvarianten *povraćenje* und повратак (für die Avramović keine relevanten Einträge liefert), *sljedi* und слѣдує (Karadžić verzeichnet слиједити, Avramović слѣдовати) sowie die Vertretung von *verhu* (*vrhu*), das in Richters Wörterbuch enthalten ist (s. v. *verhu*), durch das nach dem Russischen gesetzte у смотрењу⁴³.

Aus einem Erlass des Ministeriums des Innern vom 21. 10. 1849 stammt das folgende Fragment, in dem "die bestehenden Vorschriften über die Befreiung der Posthäuser von der Militär-Bequartierung und der Postmeister von der Vorspannsleistung näher bestimmt werden":

Eine Befreiung der Postmeister von der Vorspannsleistung findet nur rücksichtlich derjenigen Pferde Statt, die sie des Postdienstes wegen jeweilig zu halten verpflichtet sind. Die Postmeister unterliegen daher der Verpflichtung zur Vorspannsleistung bezüglich jener Pferde, die sie zum eigenen Gebrauche, oder zum Wirthschafts- und anderweitigen Geschäftsbetriebe halten.

Od dávání příprěže jsou poštovští osvobozeni jen ohledem těch koní, kteréž pro službu poštovní každé doby držeti povinni jsou; ohledem koní, kteréž drží k vlastní potřebě nebo k hospodářství a k jiným pracem, jsou povinni vykonávati příprěž.

⁴² In Richters Wörterbuch erscheint s. v. *zavod* nur die Übersetzung 'Irrgarten, Irrgang, Labyrinth', während s. v. *Anstalt* im dt.-illyrischen Teil *naredba, uredba* und *ustav* angegeben werden. Mažuranić und Užarević aber hatten s. v. *Anstalt* neben einigen anderen Übersetzungen auch *zavod* vorgegeben.

⁴³ Weder das eine noch das andere scheint bei Karadžić auf, смотрење ist jedoch bei Avramović verzeichnet.

<p>Uwolnienie poczmistrzów od dawania podwoły względem takowych tylko koni ma miejsce, które dla służby pocztowej każdego czasu trzymać są obowiązani. Poczmistrzowie zatem obowiązkowi dawania podwoły względem owych koni ulegają, które do swego własnego użycia, lub do prowadzenia gospodarstwa i innych jakowych zatrudnień trzymają.</p>
<p>Оувольненъе почтмайстрѡвъ ѡтъ даваня пѡдводы має толькѡ що до тыхъ коней мѣстце, котрыхъ они для почтовой службы кождоуременно держати суть обовязані. Почтмайстры пѡдлагають про тоє обязаности даваня пѡдводы овими кѡньми, котрі они до власного оужитку, або до господарства и иншихъ справункѡвъ тримають.</p>
<p>Poštarski meštri oprašaju se od davanja prepregah samo glede onih konjah, koje su uvijek držati dužni radi poštarske službe. A što se tiče onih konjah, koje drže za svoju vlastitu potrebu ili radi vodjenja gospodarstva, ali drugoga kojega posla, za takove dužni su davati prepregu.</p>
<p>Постмайстори ослобођаваю се од даваня препрегâ само за оне конѣ, коє су ради поштарске службе увѣкъ држати обвезани. А што се тиче оны коня, коє они за своє собствену употреблѣнѣ, за економію или за другій кой посао држе, за такове су препрегу давати дужни.</p>
<p>Poštni mojstri so samo gled tistih konj prosti od priprege, ktere so dolžni vselej držati za pošno službo. Kar pa zadene tiste konje, ktere si drže za svojo lastno potrebo ali za gospodarstvo ali kaki drugi opravke, glede takih morajo priprego dajati.</p>

Auch diese beiden kurzen Sätze bestätigen, dass die ruth. und die poln. Version am stärksten zur analogen Übertragung des dt. Nominalstils neigen, während die übrigen Fassungen ihn zu entschärfen trachten. Die tsch., die kroat. und die srb. Version gestalten *die Befreiung der Postmeister ... findet statt zu die Postmeister werden befreit*, die sln. zu *die Postmeister sind frei von um*. Aus *der Vorspannungsleistung unterliegen* machen wiederum alle slaw. Fassungen außer der poln. und der ruth. *verpflichtet sein, die Vorspannung zu leisten*, die sln. noch einfacher *die Vorspannung leisten müssen*. Aus *bezüglich jener Pferde* wird in allen Fassungen außer der poln., der ruth. und in diesem Fall auch der tsch. der Nebensatz *was jene Pferde anbelangt*.

Die kroat. und die srb. Version weisen auch in diesem Fragment mehrere Unterschiede auf: Kroat. *poštarski meštri* steht neben dem srb. Germanismus *постмайстори*, der schon bei Avramović als *постмајстер* verzeichnet ist. Statt kroat. *oprašaju se*, das bei Mažuranić und Užarević s. v. *befreien* erst an letzter Stelle nach *osloboditi, izbaviti* und *spasiti* erscheint, wird für das Srb. *ослобођаваю се* gewählt, wobei *ослободити се* bei Karadžić lediglich in der Bedeutung 'Mut bekommen' aufscheint, *ослободити* aber in den Bedeutung 1) 'Mut machen' und 2) 'lossprechen', während Richters Wörter-

buch *osloboditi* in der Bedeutung 'losmachen, befreien' anführt (Avramović verzeichnet kein *опростити* und gibt s. v. *освобождая* lediglich 'ich errette' an). Der kroat. Slawonismus (s. kroat. Akademiewörterbuch) *glede* wird im Srb. durch die primäre Präposition *за* vertreten. Kroat. *dužni* wird einmal durch srb. *обвезани* vertreten, einmal übernommen – nur *дужан* ist bei Karadžić verzeichnet, während in Richters Wörterbuch *obvezan* lediglich in der Bedeutung 'verbunden' aufscheint, Avramović aber die russischen Formen *обвязую* 'ich verpflichte' und *должный, долженъ* 'schuldig' anführt. Kroat. *vlastit*, das bei Karadžić ebenso wenig wie bei Avramović begegnet, und kroat. *potreba*, das Karadžić und Avramović anführen, stehen neben den srb. Russismen *собственъ* und *употреблѣнѣ*, die erwartungsgemäß bei Avramović aufgenommen sind, bei Karadžić aber fehlen. Kroat. *gospodarstvo*, das Karadžić und Avramović nicht aufzeichnen, aber Mažuranić und Užarević als einzige Übersetzung und Richters Wörterbuch (neben dem Turzismus *gazdaluk*) s. v. *Wirthschaft* anführen, entspricht dem srb. Alienismus *экономиа*. Avramović hatte s. v. *Wirthschaft* das ganz unpassende *домостроительство* notiert. Die Wortstellung ist in beiden Relativsätzen verschieden. Der kroat. und der srb. Bearbeiter haben sich auch hier sichtlich um keine besondere Nähe der beiden Fassungen zueinander bemüht.

Die ruth. Version steht dagegen der poln. hier zunächst recht nahe. Immerhin wird statt *względem* nicht das durchaus übliche *взглядомъ*, sondern *що до* gewählt, an der Stelle von *każdego czasu* der wenig geglückte partielle Kirchenslawismus *кождовременно*. Die enge Anlehnung an die poln. Fassung ist im ersten Satz jedoch unverkennbar, während im zweiten Satz mehr Abstand zu ihr hergestellt wird. Das Wort *справунок* an der Stelle des poln. *zatrudnienie* ist allerdings im übrigen keineswegs authentisch ruth., sondern seinerseits ein Polonismus.

Ein Erlass des Ministers des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 10. 11. 1849, der an das Konsistorium der Universität Wien sowie an die akademischen Senate der Universitäten Prag, Graz, Lemberg, Krakau, Olmütz und Innsbruck erging, ist nun auch deswegen von Interesse, weil er aus einer Zeit stammt, als die Redakteure des ARRB bereits ohne die Unterstützung der Kommission für JPT arbeiteten. Er weist im Haupttext den folgenden Wortlaut auf:

Da nach den noch zu Recht bestehenden Anordnungen jeder Candidat der juridischen Doctorswürde vor seiner Zulassung zum ersten Rigorosum sich über die aus der Welt- und österreichischen Staatengeschichte abgelegten Prüfungen auszuweisen hat, und es bisher dem Candidaten überlassen wurde, ob er sich diesen Prüfungen vor, während oder nach dem

Ablauf seines juridischen Quadrenniums, ob als öffentlicher oder als Privatstudirender unterzieht, so finden sich mehrere absolvirte Juristen bei erfolgter Aufhebung des Privatstudiums und der Privatprüfungen in der Lage, sich über die abgelegten Prüfungen aus den fraglichen Gegenständen nicht ausweisen zu können.

Indem die für das Jahr 1850 erflossene Studien-Ordnung auf jene nicht zurückwirken kann, welche bis zum Schlusse des Studienjahres 1849 ihr quadrennium juridicum absolvirt haben, so sind selbe zu Privatprüfungen über die allgemeine Welt- und österreichische Staatengeschichte zuzulassen, jedoch ist diese Verfügung bloss für das Studienjahr 1850 giltig.

Dle dosavade platných nařízení má se každý čekatel právnického doktorství, dříve nežli se připustí k prvnímu rigorosum čili první přísné zkoušce, vykáhati, že odbyl zkoušky ze všeobecného dějepisu i dějepisu států Rakouských. Bylotě však dosavad čekatelům těmto na vůli zůstaveno, zkoušky tyto buď ještě před právnickým quadrennium čili čtyřletím, buď času jeho trvání, nebo po jeho projití, buď co veřejní nebo co soukromí studující podniknouti. Ale že nyní soukromé studování i zkoušky soukromé jsou zrušeny, protož mnozí právníkové, kteří již studia odbyli, nejsou s to, aby se vykážali odbytými zkouškami z výš uvedených předmětů.

Poněvadž ale řád studijní na rok 1850 vydaný, nemůž nazpět působiti strany těch, kteří až do konce roku studijního 1849 quadriennium juridicum čili právnické čtyřletí odbyli, z té příčiny mají se připustiti k soukromým zkouškám ze všeobecného dějepisu a dějepisu států Rakouských: platí však toto ustanovení toliko na studijní rok 1850.

Gdy wedle istniejących jeszcze w swej mocy rozporządzeń, każdy ubiegający się o stopień doktora prawa przed przypuszczeniem go do pierwszego rygorozum z egzaminów [sic!] z historii powszechnej jako też państwa austriackiego złożonych wykazać się winien, a kandydatowi dotąd do woli było zostawiono, odbyć te egzamina przed, w ciągu, lub po upływie prawniczego swego czterolecia czy to jako uczeń publiczny czy prywatny, przeto po nastąpieniu zniesieniu prywatnych nauk i egzaminów wiele ukończonych prawników w tem położeniu znajdują się, że ze złożenia egzaminów z przedmiotów w mowie będących wykazać się nie mogą.

Aże zaś wydany na rok 1850 porządek nauk nie może działać wstecz na tych, którzy aż do końca roku szkolnego 1849 prawnicze swe czterolecie już ukończyli; przeto takowi do egzaminów prywatnych z historii powszechnej jatko i państwa austriackiego przypuszczonymi być mają, jednakże rozporządzenie to tylko na rok szkolny 1850 ważność ma.

Понеже по́для правно существующихъ еще приказо́въ кажды́ кандидатъ до годности доктора правъ передъ его припущеньемъ до першого стислого испытя (rigorosum) має ся выказати, же испытъ зъ исторіи всемірной и исторіи аўстрійскихъ стато́въ зложилъ, а до сихъ часъ кандидатови позоставлялося, чи онъ по́ддасться тому испытю передъ, въ теченію, або по оуплывѣ свога правничого чотыророчія, чи яко публичны́й або яко приватны́й студентъ, то знаходяться многі оукончені правники по наступившомъ знесенію приватного студія и приватныхъ испытото́въ въ томъ положеню, же ся не могутъ выказати, яко отбули испытъ зъ помянутого предмету.

А же выданны́й на ро́къ 1850 науковы́й порядокъ на овыхъ вспять дѣйствовати не може, котрі ажъ до конца наукового року 1849 свое правниче чотыророчье оукончили, то належить ихъ припускати до приватныхъ испытото́въ зъ исторіи всемірной и исторіи аўстрійскихъ стато́въ, однакожь сей приказъ есть то́лько важнымъ на ро́къ науковы́й 1850.

Budući da polag postojećih jošte naredbah svaki kandidat dostojanstva doktora pravoslovja, prije nego bude pušten na prvi strogi izpit, mora dokazati, da je položio izpite iz dogodovštine (istorie) svijeta i deržavah austrijskih, i budući da dosada bijaše ostavljeno kandidatu na volju, podverći se ovim ispitima prije, za vreme trajanja, ili poslje sveršetka svoga pravoslovnoga četveroljetja, i to kao javni ili kao osebni (privatni) učenik, to se sada, kada su ukinuta osebna učenja i osebni izpit, nalazi više izučених правниках у том положају, да немогу доказати, да су положили изпите предметах, о којима је говор.

No kako red naukah izdani za godinu 1850 nemože natrag djelovati na one, koji su do konca školske godine 1849 sveršili svoje pravoslovno četveroljetje, to treba takove pustiti na osebne izpite o sveobćoj dogodovštini svijeta i deržavah austrijskih; naredba ipak ova valja samo za školsku godinu 1850.

Будући да у слѣдъ іошть постоећи наредба́, свакий кандидатъ достоянства доктора правословія пре него пуштень буде на првы́й строгій испытъ мора доказати, да є изпыте изъ исторіе свѣта и аустријански држава положію, и будући да є досада кандидату на волю оставлѣно было, подвргнути се овимъ испытима пре, за време траяня, или послѣ свршетка свога правословнога четверолѣтїя, и то као явны́й или као приватны́й ученикъ, то се сада, када су приватна уčenja и приватни испити укинуги, налази выше изучены правника́ у томъ положаю, да немогу доказати, да су положили испите изъ предмета́, о коима є говоръ.

Но како редъ наука́ изданы́й за годину 1850 неможе натрагъ

дѣловати на оне, кои су до конца школске 1849 године свое правословно четверолѣтїе свршили, то имаю се такови на приватне испите о свеобштой историји свѣта и аустријски државѣ пустити; наредба ипакъ ова валя само за школску 1850 годину.

Ker po še obstoječih zavkazih vsakteri iskavec pravoslovnega doktorstva, pred ko se k prvemu ojestremu ispraševanju pripusti, izkazati mora, de je izpraševanje iz dogodivšine sveta in avstrijskih držav opravil, in ker je bilo doslej iskavcu na voljo pušeno, o teku svojih štirih let pravoslovja, kakor tudi popred ali pozneje, kot javen ali privaten učenc, temu izpraševanju se podvreči, vec dovršenih pravoslovcov zdaj, ko je privatno učenje in privatno izpraševanje nehalo, izkazati ne zamore, de so se izpraševanju iz imenovanih predmetov podvrgli.

Ker za leto 1850 izdani učni ali šolski red na tiste nazaj segati ne more, ki so do sklepa šolskega leta 1849 svoje štiri pravoslovne leta dognali, se imajo oni k izpraševanju iz občne zgodovine sveta in iz zgodovine avstrijskih držav pripušati: ti zavkaz velja pa samo za šolsko leto 1849.

Die Nominalisierungsketten des dt. Ausgangstexts werden hier in allen slaw. Fassungen spätestens dort gesprengt, wo davon die Rede ist, dass sich der Kandidat *über die aus der Welt- und österreichischen Staatengeschichte abgelegten Prüfungen auszuweisen hat*, was überall mit einem Inhaltssatz aufgelöst wird: dass der Kandidat *nachzuweisen hat, dass er die Prüfungen aus der Welt- und österreichischen Staatengeschichte abgelegt hat*. Lediglich die poln. Fassung bleibt mit ihrer Übersetzung *z egzaminów [sic!] z historyi powszechnej jako też państwa austriackiego złożonych wykazać się winien* dem Nominalstil der Vorlage vollständig verhaftet. Die tsch., srb., kroat. und sln. Version gehen in dessen Auflösung sogar noch weiter, indem sie auch das nominalisierte Adverbiale *vor seiner Zulassung zum ersten Rigorosum* mit einem Temporalsatz *drive nežli se připusti k prvínimu rigorosum čili prvni přísne zkoušce/prie nego bude pušten na prvi strogi izpit/pred ko se k prvemu ojestremu ispraševanju pripusti* übertragen. In der tsch. Version wird außerdem das sperrige lange Kausalsatzgefüge zu Beginn, wo es heißt *Da nach den noch zu Recht bestehenden Anordnungen jeder Candidat [...] sich auszuweisen hat* durch einen Hauptsatz *Dle dosavade platných nařízeni má se každý čekatel [...] vykáziati* 'wegen der bisher gültigen Bestimmungen hat sich jeder Kandidat auszuweisen' ersetzt. Dadurch wird die Syntax im Vergleich zum Ausgangstext erheblich vereinfacht. Wo alle anderen Fassungen schließlich ein einziges langes Satzgefüge zeigen, weist die tsch. drei kürzere auf.

Ebenso wird im zweiten Satz die Nominalisierung *bei erfolgter Aufhebung des Privatstudiums und der Privatprüfungen* in allen slaw. Fassungen

außer der poln. und der ruth. durch Kausal- oder Temporalsätze außer Kraft gesetzt: *Ale że nyní soukromé studování i zkoušky soukromé jsou zrušeny/sada, kada su ukinuta osebna učenja i osebni izpit/sada, kada su privatna učenja i privatni ispiti ukinuti/zdaj, ko je privatno učenje in privatno izpraševanje nehalo.* Außerdem wird sich über die abgelegten Prüfungen aus den fraglichen Gegenständen nicht ausweisen können durch einen Nebensatz aufgelöst, in diesem Fall wie beinahe immer nicht im Poln., aber auch nicht im Tsch., dafür im Ruth., wo es heißt 'dass sie nicht nachweisen können, dass sie die Prüfung aus dem erwähnten Fach absolviert haben': же ся не могут выказати, яко отбули испытъ зъ помянутаго предмету. Die sln. Fassung zeigt ganz ähnlich *de so se izpraševanju iz imenovanih predmetov podvrgli* 'dass sie sich der Prüfung aus den genannten Gegenständen unterzogen haben', die kroat. und die srb. Version wählen zusätzlich statt Prüfungen aus den fraglichen Gegenständen die Auflösung durch Nebensätze in *izpite predmetah, o kojima je govorl* 'испытъ изъ предметâ, о коима е говоръ'.

In der Übersetzung für *absolvierte Juristen* wird in keiner der slaw. Fassungen ein Fremdwort übernommen. Eine Übersetzung von *absolviert* mit einem Wort versuchen die poln. (*wiele ukończonych prawników*) und ruth. (многі оукончені правники)⁴⁴, kroat. und srb. (*više izučenih pravnika* bzw. выше изучены правникâ) sowie sln. (*više dovršenih pravnikov*) Bearbeiter⁴⁵. Die tsch. Übersetzer greifen aber auch hier auf eine Umschreibung mit einem Nebensatz zurück: *mnozi právníkové, kteří již studia odbyli*. Der Fachausdruck *quadrennium juridicum*, der auch im dt. Druck als *Alienismus* gekennzeichnet wird, findet lediglich vor einer Glosse mit *čili právnické čtyřletí* in die tsch. Fassung Eingang. Die anderen calquieren wie poln. *prawnicze swe czterolecie*, ruth. *правниче чотыророчье*, kroat. *pravoslovno četveroljetje* bzw. srb. *правословно четверолѣће*, oder sie übersetzen frei wie sln. *štiri pravoslovne leta* 'vier juristische Jahre'. *Candidat* wird im Tsch. konsequent durch *čekatel* ersetzt, welches sich bei Jungmann zwar nicht findet, dort aber durch *čekanec* 'ein Anwärter, Kandidat' bzw. *čekanka* 'die Anwärterin, Candidatinn' gestützt wird, während s. v. *kandidat* gleich auf *čekatel* verwiesen wird. Im Poln. wird das Fremdwort mit dem substantivierten Partizip *ubiegający się* 'der sich Bewerbende' umschrieben, sonst aber als *kandydat* übernommen. Lukaszewicz und Mosbach führen s. v. *Candidat* nur poln. *kandydat* an. Die ruth., die kroat. und die srb. Fassung übernehmen ein-

⁴⁴ Auch Partyč'kyj weist für *absolvieren* отбути und довершити die Variante укончити aus. Bei Lukaszewicz und Mosbach erscheint neben *rozgrzeszyć*, das für eine andere Bedeutung steht, *ukończyć*.

⁴⁵ Bereits Janežič hatte *absolvieren* nur mit einheimischen Wörtern übertragen. Allerdings scheinen bei ihm nur *odpustiti*, *opróstiti* und *odrešiti* auf.

fach кандидат/*kandidat*/кандидатъ. Partyc'kyj übersetzt später in seinem Wörterbuch von 1867 s. v. *Candidat* mit стараникъ, убігачъ (vgl. die poln. Losung *ubiegający się*), Želechiv's'kyj kennt einen Eintrag убігатель und einen weiteren убігач, bei dem jedoch auf ersteren verwiesen wird; ein Lemma кандидат findet man bei ihm nicht. Für das Illyrische hatte Richters Wörterbuch von 1840 s. v. *Candidat* den Russismus *nadexdnik* sowie die unschreibende Übersetzung *koj sluxbu traxiucsenik* [sic!] *djak*, daneben aber immerhin zwischen diesen beiden Einträgen auch *kandidat* angegeben. Mažuranić und Užarević hatten s. v. *Candidat* nur *kandidat* notiert. Avramović konnte Petranović keine relevanten Angaben bieten. Die sln. Bearbeiter übersetzen das Fremdwort durchgängig mit *iskavec*, welches bei Pleteršnik mit dem Hinweis auf Cigale und das Reichsgesetzblatt aufgenommen ist, während beim Eintrag *kandidat* jedoch nicht auf diese echt sln. Entsprechung hingewiesen wird. Janežič hatte s. v. *Candidat* dagegen *ponúdnik* und *čakovec* vorgeschlagen – *iskavec* scheint auch im sln.-dt. Band nicht auf. *Rigorosum* wird lediglich in der poln. Version problemlos übernommen. Die tsch. Fassung zeigt in *k prvínimu rigorosum čili prvni přisné zkoušce* eine Übernahme mit einer Übersetzung als glossarisch beigebrachter Alternative, die ruth. eine Übersetzung mit einer Übernahme als Klammerglosse стислый испытъ (*rigorosum*), nur die ssl. Fassungen verwenden kompromisslos die Übersetzungen kroat. *strogi izpit*, srb. строгий испытъ und sln. *ojstro ispraševanje*.

Schließlich wird mit den vor allem in dt. Composita enthaltenen Alienismen *Privat-* und *Studien-* sowie dem Verb *Studiren* in den slaw. Fassungen unterschiedlich verfahren. Für *Privatstudirender*, *Privatstudium* und *Privatprüfung* zeigt das Tsch. *soukromi studující, soukromé studování, zkoušky soukromé*, wobei *saukromý* schon bei Jungmann als eine Übersetzungsmöglichkeit für *privat* eintritt (bei *privatný* jedoch auf *osobný* verwiesen wird), für die Übersetzung von 'Prüfungen' allerdings *zkaušanj* vorgeschlagen wird, während *zkaušky* lediglich mit den Erklärungen 'Versuch, Probe, Verschluss, experimentum' versehen wird. Das Poln. und das Ruth. weisen *uczeń prywatny, prywatne nauki, prywatne egzaminy*, das Ruth. приватный студентъ, Gen. Sg. приватного студія, Gen. Pl. приватныхъ испытѣвъ auf⁴⁶, das Kroat. *osebni (privatni) učenik, osebna učenja, osebni izpiti*, das Srb. приватный ученикъ, приватна ученя, приватни испити⁴⁷ und schließlich das Sln.

⁴⁶ Auch Partyc'kyj führt s. v. *Privat* приватный als die wohl in den meisten Fällen zu wählende Übersetzungsmöglichkeit an. Želechiv's'kyj notiert приватный als vollständig integriertes Wort, daneben auch привата 'Privatrücksicht' und приватист. Lukaszewicz und Mosbach verzeichnen s. v. *Privat* nur *prywatny*, s. v. *Privatmann* aber z. B. *partykularz*.

⁴⁷ *Osebni* ist bei Karadžić nicht angeführt, dafür приват, dessen Gebrauch er für die Bačka und den Banat feststellt. In Richters Wörterbuch erscheint s. v. *Privat*: *osebni, posebni*, bei Mažuranić und Užarević nur *poseban*. Avramović hatte s. v. *Privatpersonen* notiert: приватный оудиненый человекъ.

*privaten učenc, privatno učenje, privatno izpraševanje*⁴⁸. Der Erstbestandteil der dt. Komposita *Studienordnung* und *Studienjahr* wiederum lautet im Tsch. *studijni (řád studijni, rok studijni)*, im Poln. steht *porządek nauk* neben *rok szkolny*⁴⁹, im Ruth. finden sich науковий порядокъ und науковий рѳкъ⁵⁰, im Kroat. und im Srb. *red naukah/редъ наука* neben *školska godina/школска година*⁵¹, im Sln. *učni ali šolski red* neben *šolsko leto*. Freilich haben alle Übersetzungen, die die Übernahme des Fremdworts *Studien* meiden, eine kaum zulässige Verwischung des Unterschieds von Universitätsstudium und Schulunterricht in Kauf genommen⁵². Darüber, welcher Latinismus in die Slawinen übernommen werden sollte, war man sich bei all diesen Termini einmal mehr nicht einig. Nur *Doktor* wird in allen Fassungen übernommen.

Die srb. und die kroat. Version weisen wiederum eine Reihe von Unterschieden auf: Es sei hingewiesen auf kroat. *polag*⁵³ neben srb. у слѣдъ (zeitgenoss. srb. услед, nicht kroat.), das Fehlen des Imperfekts *biaše* in der srb. Fassung, kroat. *podverći* (= *podvrći*) neben dem srb. phonetischen Russismus подвергнути⁵⁴, das Fehlen von *osebni* für *privat* in der srb. Version, kroat. *izpiti predmetah* neben srb. испити изъ предметâ, das fehlende *treba* im srb. Text, das dort durch *имаю се* vertreten wird⁵⁵, das traditionelle *obći* neben *oburtiĭ*, das bemerkenswerte *dogodovština*, das im kroat. Akademie-wörterbuch als *ne pouzdano* geführt wird, aber von Mažuranić und Užarević, bei denen es s. v. *Geschichte* erscheint, vorgegeben worden sein dürfte, neben *исторія*.

Die ruth. und die poln. Fassung haben hier zunächst wenig gemeinsam. Nur gelegentlich erkennt man, dass der ruth. Bearbeiter nicht ganz autonom, das heißt hier ohne Anlehnung an die poln. Übersetzung gearbeitet hat, z. B. in der Formulierung *передъ, въ теченію, або по оуплывѣ* seines *правничого чотыророчія*, die ganz an *przed, w ciągu, lub po upływie prawnicze-*

⁴⁸ Auch Janežič führt s. v. *Privat* *priváten*, aber auch *pozamésen* und *zasében* an.

⁴⁹ Ebenso werden bei Lukaszewicz und Mosbach für *Studien* überraschenderweise nur *nauki*, für *studieren* die Umschreibungen *naukom się oddawać, słuchać nauk, trudnić się naukami* und die Übersetzung *uczyć się* angegeben. Nur für *Student* findet sich *student*, daneben *akademik*, aber auch *uczeń uniwersytecki*.

⁵⁰ Auch Partyc'kyj führt für *Studium* наука, учене und s. v. *Studiren* учитися; вивѣжувати, вислѣджувати an. Želechivs'kyj kennt keine Einträge студіювати, студіі o. ä.

⁵¹ Karadžić zeigt kein Lemma студирати o. a. Auch in Richters Wörterbuch stehen s. v. *studiren* nur *ucsiti* und *ucsiti se*, ebenso bei Mažuranić und Užarević als *učiti, učiti se*. S. v. *Studien* hatten diese *naukelnauci* notiert. Avramović zeigt s. v. *studiren* оучитися.

⁵² Dabei hatte z. B. Janežič für das Sln. s. v. *Studiren* neben *učiti se* sehr wohl *študirati* angeführt.

⁵³ Karadžić verzeichnet kein *polag*, auch Richters Wörterbuch kein *polag*.

⁵⁴ Karadžić führt an: *подврћи* (говорисе и *подвргнути*). In Richters Wörterbuch ist nur *podverchi* angeführt, Avramović zeigt nur das russische *подвергаю; подвергати, подвергнути*.

⁵⁵ In Richters Wörterbuch findet sich *trebaje*.

go swego czterolecia angelehnt ist, in der Phrase по наступившомъ знесе-ню, die poln. *po nastąpionem zniiesieniu* wiedergibt u. a. mehr.

Als letztes Fragment bespreche ich nun einen Erlass des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 15. 11. 1849:

Der Absatz 5 der in dem Ergänzungsbande des Reichs-Gesetzblattes unter Nr. 130 aufgenommenen Ministerial-Verordnung vom 14. Februar l. J., welcher hinsichtlich der Bestrafung der unbefugten Haltung von Leihbibliotheken auf den §. 64 II. Thl. St. Gb. hindeutet, wird mit Rücksicht auf das provisorische Pressgesetz vom 13. März 1849, welches diese Strafbestimmung aufhob, ausdrücklich dahin abgeändert, dass das unbefugte Halten von Leihbibliotheken nicht als schwere Polizei-Uebertretung, sondern als Gewerbsbefugniss-Anmassung zu behandeln und zu bestrafen ist.

S ohledem na prozatímní zákon o tisku od 14. března 1849, kterýmž se zrušilo trestní vyměření §. 64. II. dílu Tr. Z., změňuje se postávka pátá ministerního nařízení od 14. února b. r., ježto strany toto, kterak se má potrestati nedovolené držení propůjčných knihoven, k šu tomu ukazuje, výslovně tak, že nedovolené držení propůjčných knihoven nikoli za těžký policejní přestupek, nýbrž za osobování sobě povolení živnostního jmíno a potrestáno býti má.

Ustęp 5. rozporządzenia ministeryalnego z dnia 14. Lutego r. b., w dzienniku praw państwa pod Nrem. 130. umieszczonego, który, względem ukarania nieupoważnionego trzymania wypożyczających księżnic, do §. 64. II. części księgi ustaw karnych odnosi się, z uwagi na temczasową ustawę drukową z dnia 14. Marca 1849, to karne postanowienie znoszącą, wyraźnie w ten sposób zmienia się, że nieupoważnione trzymania księżnic wypożyczających nie jako ciężkie przestępstwo policyjne, lecz jako przywłaszczanie sobie upoważnienia przemysłowego uważanem i ukaranem być ma.

Пята статья оумѣщенного въ Вѣстнику законѣвъ державныхъ подъ числ. 130. розпоряженія министеріалного зъ дня 14го Лютого т. р., котра шо до караня за непозволене оутримованье библиотекъ позычныхъ на §. 64. Части II кн. зак. кар. оуказус, ѳтмѣняюся съ поглядомъ на тымчасовой законъ тисковый зъ дня 14го Марта 1849, котрый тое постановленье кары оунчтожилъ, выразно въ той способъ, же непозволене оутримованье библиотекъ позычныхъ має ся оуважати и карати не яко тяжке полиційне преступленье, але яко неправне присвоенье власти промыслованя.

Peti odsjek u d ržavno-zakonskom listu pod br. 130 pe roglāšen-

ministerialne [sic!] naredbe od 14. Veljače t. g., kojim se naredjuje, da kaznjenje nepovlaštenoga držanja posudnih knjižnica ima bivati po 64. §. II. d. kaznoga zakonika, sada se s obzirom na privremeni zakon o štampi od 14. Ožujka 1849, koji je ovaj način kaznjenja ukinuo, naročito ovako preinačuje: da se nepovlašteno držanje posudnih knjižnica neće smatrati i kazniti kao teško redarstveno (policajno) prestupljenje, nego kao prisvojivanje prava, bez kojega se nikakav zanat niti trgovina voditi nesmije.

Пятый одѣѣкъ у државо-законскомъ листу подѣ бр. 130 примлѣне министеріалне наредбе одѣ 14. Фебруара т. г., коимъ се наређуе, да казнѣнѣ неповластѣнога држаня посудны кнѣгохранилишта има бивати по §. 64. II. ч. казненога законика, сада се съ обызромъ на привременый законъ о печатнѣи одѣ 14. Марта 1849, кой ѣ овай начинъ казнѣня укинуо, изрично овако преиначуе: да се неповластѣно држанѣ посудны кнѣгохранилишта нема сматрати и казнити као тежко редарствено (полицайно) преступлѣнѣ, него као присваянѣ права, безъ когѣ се никакавъ занатъ нити трѣговина водити несмѣ.

5^{ti} odstavek v državnem zakoniku št. 130 natisnjeneга ministerskego vkaza od 14. februarja t. l., ki zastran kaznovanja nedovoljenega držanja najemnih knjižnic na §. 64. II. del kazenskega zakonika kaže, se s pogledom na začasno postavo za tisk od 14. marca 1849, ki je leto kazen odpravila, izrečno tako premeni, de se nedovoljeno držanje najemnih knjižnic nema kakor težki policijski prestopak, ampak kakor polastovanje obrtnijske pravice soditi in kaznovati.

Auch dieser Text bietet für die Beobachtung der vorangegangenen Abschnitte, dass der Nominalstil des dt. Ausgangstexts in den slaw. Übersetzungen zum Teil entschärft wird, gute Beispiele. Die überlange Nominalphrase des Genitivattributs in *der in dem Ergänzungsbande des Reichs-Gesetzblattes unter Nr. 130 aufgenommenen Ministerial-Verordnung vom 14. Februar l. J.* wird in der tsch. Version dadurch aufgelöst, dass die Nummer der Ministerialverordnung unterschlagen wird, ebenso wie die Tatsache, dass diese Verordnung auch im Ergänzungsband des ARRB enthalten ist. So bleibt nur *ministerního nařízeni 14. února b. r.* 'der Ministerialverordnung vom 14. Feber dieses Jahres' übrig. Auch der Relativsatz *welcher hinsichtlich der Bestrafung der unbefugten Haltung von Leihbibliotheken auf den §. 64 II. Thl. St. Gb. hindeutet* wird in der tsch. Fassung denominalisiert, indem der Bearbeiter in *ježto strany toto, kterak se má potrestati nedovolené drženi pro-půjčných knihoven* einen Inhaltssatz einfügt.

Der poln. Bearbeiter folgt einmal mehr der Syntax des Originals recht genau, an einer Stelle übertrifft er den Nominalisierungsgrad der dt. Version

sogar noch, indem er für den Relativsatz *welches diese Strafbestimmung aufhob* eine attributive Partizipialgruppe *to karne postanowienie znoszqcz* setzt. Nur die Information, dass es sich um den Ergänzungsband des ARRB handelt, unterschlägt auch der poln. Übersetzer. Mit Ausnahme dieser Änderung, die lediglich ein Glied der Nominalketten ausspart, aber doch eine gewisse Leseerleichterung nach sich zieht, folgt auch die ruth. Version, abgesehen von der Wortordnung, dem Satzbau des Originals ganz genau. Dasselbe gilt hier untypischerweise für die sln. Fassung.

Sowohl die kroat. als auch die srb. Version entlasten die Nominalketten des Originals dagegen durchaus sinnvoll, indem sie den Relativsatz *welcher hinsichtlich der Bestrafung der unbefugten Haltung von Leihbibliotheken auf den §. 64 II. Thl. St. Gb. hindeutet* umschreiben mit *kojim se naredjuje, da kaznjenje nepovlaštenoga d ržanja posudnih knjižnicah ima bivati po 64. §. II. d. kaznoga zakonika* bzw. *да казнѣнѣ неповластѣнога држання посудны кнѣгохранилиштѣ има бивати по §. 64. II. ч. казненога законика* 'mit dem bestimmt wird, dass die Bestrafung der unbefugten Haltung von Leihbibliotheken nach § 64 II. Thl. St. Gb. (zu vollziehen) ist'.

Die von den Teilsätzen unterbrochene Syntax wird in allen slaw. Versionen übernommen, nur dass die tsch. Version die modale Ergänzung *mit Rücksicht auf* topikalisiert und das Subjekt nachstellt. Alle anderen Fassungen stellen dagegen das Prädikat wie die dt. Originalfassung an das Ende des Matrixsatzes.

Für *provisorisch* findet sich tsch. *prozatímní*, das bei Jungmann in der Bedeutung 'einstweilig' notiert wird, während ein Eintrag *provizornj* fehlt. Im Poln. wird hier *temczasowe* verwendet, wengleich andernorts *provizoryczne* eintritt (vgl. eine kaiserliche Verordnung vom 27. 10. 1849, die eine "provisorische Vorschrift über das Verfahren in Besitz-Störungsstreitigkeiten" enthält, welche als *Prowizoryczne rozporządzenie* übersetzt wird). Dabei ist festzuhalten, dass auch Lukaszewicz und Mosbach s. v. *provisorisch* in ihrem Wörterbuch von 1845 lediglich *tymczasowy* anführen. Im Ruth. wird der Polonismus *тымчасове* übernommen, an dessen Stelle man bei *Partyc'kyj* 1867 *дочасовий* und *часовий* findet, der aber bei *Zelechiv's'kyj* 1886 als Lemma *тимчасовий* wiederbegegnet. Im Kroat. wird überraschenderweise wie im Srb. der Russismus (vgl. kroat. Akademiewörterbuch) *privremena/привремена* verwendet, den weder Avramović noch Karadžić noch Richters Wörterbuch noch Mažuranić und Užarević anführen. Das Sln. zeigt *začasni*, welches Pleteršnik mit dem Hinweis auf Cigale und Janežič aufzeichnet. Für das Sln. hatte Janežič im übrigen s. v. *Provisorisch* ebenso *začasen* angeführt, aber auch *privremen* – wie die anderen ssl. Fassungen der JPT – und daneben die Übernahme als *provizorni. Ministerial* wird in allen Fassungen integriert – auch bei Jungmann findet sich s. v. *minister* kein Ver-

weis auf ein echt tsch. Wort, Janežič aber hatte für das Sl. *popečitelj* vorgeschlagen, das auch als Beziehungsadjektiv *popečiteljni* an erster Stelle noch vor den integrierten *minister* und *ministerialni* verzeichnet wurde. *Leihbibliothek* wird calquiert als tsch. *propůjčná knihovna* – schon Jungmann schlägt es neben einigen anderen Wörtern s. v. *bibliotéka* als echt tsch. Entsprechung vor, außerdem als poln. *wypożyczająca ksiąznica*⁵⁶, *библіотека позычна*⁵⁷, *posudna knjižnica*, *посудно књигохранилиште*⁵⁸ und *najemna knjižnica*, wobei *najemen* bei Pleteršnik lediglich in der Bedeutung ‘Miet-’ erscheint und bemerkenswert ist, dass nicht *posojilen*, welches bei Pleteršnik verzeichnet ist, übernommen wurde. Nur im Ruth. findet sich hier das übernommene *библіотека*. Srb. *књигохранилиште* ist kirchenslawisch – bei Karadžić scheint es naturgemäß nicht auf, dafür bei Avramović s. v. *Bibliothek* neben dem ersten Eintrag *библіотека* als *книгохранилище* sowie in Richters Wörterbuch s. v. *Bibliothek* als *knjigohranilisce* neben den weiteren Einträgen *knixnica*, *knjigoulagiscte*, das der Bearbeiter Fröhlich aus Stulli übernommen hat, *knjigoschranna* und *knjigospremna*. Mažuranić und Užarević hatten s. v. *Bibliothek* notiert *biblioteka*, *knjižnica*, *knjigoshrana*. Lediglich der kroat. und der srb. Bearbeiter übertragen auch *Polizei-* in *Polizei-Uebertretung* als *redarstveno (policajno) prestupljenje* bzw. *редарствено (полицайно) преступлєње* – im übrigen weist das kroat. Akademiewörterbuch darauf hin, dass dieser Kroatismus erstmals in der JPT bezeugt ist und spätere Lexikografen ihn aus ihr übernommen haben. Bei Karadžić begegnet lediglich *редапа die Frau, die die Reihe der Haushaltung trifft*, in Richters Wörterbuch wird s. v. *Polizey* angegeben *red, opchinski* sowie *uredba*, im illyrisch-dt. Teil findet sich dagegen s. v. *red* nur die Bedeutungsangabe ‘Ordnung’, *redarstvo* ist nicht aufgenommen worden. Mažuranić und Užarević verzeichnen s. v. *Polizei* lediglich *policia*. Bei Avramović stehen s. v. *Policey* einerseits *поліція* und andererseits das bemerkenswerte *благочиніє*. Alle anderen Fassungen integrieren das Fremdwort. Schließlich hat schon Jungmann es als *policia/policie* in sein Wörterbuch aufgenommen, ohne auf ein echt tsch. Analogon zu verweisen. Auch Janežič hatte jedoch im übrigen für das Sl. im dt.-sl. Teil *redárstvo* neben *policija* angeführt, welches allerdings im sln.-dt. Teil nicht aufscheint.

⁵⁶ Viel besser hatten Lukaszewicz und Mosbach s. v. *Leihbibliothek* vorgeschlagen *wypożyczalnia książek*.

⁵⁷ *Партыс’кыј* nennt s. v. *Leihbibliothek* *читальница*. *Zelechivs’kyj* verzeichnet *книгохранка* sowie *книжкальня*, aber auch *библіотека*.

⁵⁸ In Richters Wörterbuch findet sich lediglich s. v. *leihen: u zajam dati, uzajmiti komu seto (csto) posuditi*, s. v. *Leihhaus: uzajmniscte zaemni dom, lombard*. Mažuranić und Užarević zeichnen s. v. *leihen* auf: *uzajmiti, posuditi, zaimo dati*, s. v. *Leihhaus zalog (kuća)*. Auch Avramović notiert s. v. *leihen: оузаямъ дати кому bzw. оу заямъ оузети займствовати*.

An Unterschieden zwischen dem Kroat. und dem Srb. sind noch zu nennen: das traditionelle Nebeneinander von kroat. *veljača* und srb. февруарь, die im kroat. Druckfehler wohl verborgene Kontaminierung von *primljene* und *oglašene* neben srb. примлѣне, das Nebeneinander von kroat. *nepovlašten* und srb. неповлашћенъ (das für неповлашћен steht), kroat. *prisvoji-vanje* und srb. присвајање – Avramović führt присвоивање und присвоєніе an, Karadžić verzeichnet nur присвајање und присвојавање, Richters Wörterbuch nur das Verb *prisvoiti*. Kroat. *naročito* entspricht srb. изрично, wobei zu bemerken ist, dass nach den Angaben des kroat. Akademiewörterbuchs *naročito*/нарочито in der Bedeutung ‘ausdrücklich’ ausschließlich bei Karadžić, wo es sowohl 1818 als auch 1852 begegnet, in der JPT und in Šuleks Wörterbuch bezeugt ist. Auch in Richters Wörterbuch findet man aber *narocsito* als letzte Angabe s. v. *ausdrücklich* neben *izrocsno* und *izrocsito*, während als Adjektiv *izrecsni* vorgeschlagen wird. Im illyrisch-dt. Teil begegnet jedoch kein Eintrag *narocsito*. Avramović gibt s. v. нарочитый nur die Bedeutungen ‘ziemlich, mittelmäßig, leidlich’ an, dafür verzeichnet er нарочно ‘ausdrücklich’. Mažuranić und Užarević aber hatten s. v. *ausdrücklich* für das Adjektiv allein *naročit*, für das Adverb neben *baš*, *upravo* und *izrikom* an dritter Stelle *naročito* aufgezichnet. Bemerkenswert ist die srb. Übernahme des kroat. *odsjek* als одсѣкъ (Karadžić führt dieses nicht an, vgl. srb. оддѣлъ, heute одео, Richters Wörterbuch verzeichnet nur *odsecsak* ‘der Abschnitt’, Avramović zeigt s. v. *Abschnitt* nur ѡддѣленіе) sowie die von kroat. *redarstveni* als редарствени (vgl. BRODNJAK 1992, 392–393). Schließlich ist auf die Übersetzungsvariante нема сматрати an der Stelle von kroat. *neće smatrati* hinzuweisen.

Die ruth. Version weicht von der poln. lexikalisch stark ab, lediglich an ähnlichen Formulierungen wie *оѣмѣнюся выразно въ той спосѣбѣ, же ...* für *wyraźnie w ten sposѡb zmienia się, że ...* u. a. lässt sich ablesen, dass der ruth. Bearbeiter die poln. Übersetzung bei der Arbeit vor Augen hatte.

5. Wenn wir nun zusammenfassend die Beobachtungen des Abschnitts II. an dem Programm messen, das J.-P. Šafárik für das gesamte Projekt formulierte, lässt sich zunächst feststellen, dass sowohl in der JPT als auch im ARRB insbesondere die puristischen Prinzipien der Kommission sowohl in den tsch. als auch in allen südslawischen Fassungen weitestgehend, wenn auch zum Teil nach unterschiedlichen Maßgaben befolgt wurden. Nur die ruth. und noch stärker die poln. Ausgabe des ARRB weichen von dieser Linie auffällig ab, indem sie in vielen Fällen im Unterschied zu den anderen Ausgaben vor allem die Latinismen des Originals übernehmen. Dies ist im übrigen auch insofern bemerkenswert, als die ruth. Separat Ausgabe der JPT dem Purismus bei weitem stärker verhaftet ist, als dies in der praktischen Anwen-

dung im ARRB der Fall ist (vgl. nur *откликъ заложити противъ розрядованю* für *wider die Classification appelliren* im Wörterbuch, aber *органа* für *Organe* wie poln. *organy* oder *приватный* für *Privat-* in Anlehnung an poln. *prywatny* im Gesetzestext, jeweils im Unterschied zu den anderen Fassungen, die mit slawischem Wortgut übersetzen). Dieser Unterschied ist wohl auch damit zu erklären, dass es eine poln. Fassung der JPT, an der sich die ruth. Bearbeiter hätten orientieren können, nicht gibt, anders als im Fall des ARRB, in dem man deutlich erkennen kann, dass die poln. Übersetzungen den ruth. Bearbeitern vorlagen. In der JPT diente dagegen augenfällig die tsch. Ausgabe in vielen Fällen als Orientierungspunkt, vgl. ruth. *рѡвно право съ другимъ маючий* in Anlehnung an *rovné právo s jinými majíci* für *gleichberechtigt* oder *срѡвнанье поземеля (грунты)* in Anlehnung an tsch. *srovnání pozemnosti* für *Gleichstellung von Grund und Boden*. In die tsch. und alle ssl. Fassungen finden insgesamt nur wenige Internationalismen Eingang: *taksa* etwa oder *pošta/počta* etc. Nur das Srb. weicht mit Alienismen wie *економія* oder *исторія* von der puristischen Linie der ssl. Fassungen ein wenig ab, wobei sich die Beständigkeit dieser Internationalismen auf deren Verbreitung im slawenoserbischen Schrifttum stützen dürfte. Des weiteren ist ein großer Teil des kirchenslawischen, z. T. auch aus dem Russischen übernommenen Wortguts sowohl in der srb. als auch in der ruth. Version nicht vom Prinzip des Purismus betroffen, weil es offenkundig angesichts der jahrhundertelangen eigenen schriftsprachlichen Traditionen als einheimisches buchsprachliches Material aufgefasst wurde. Dies steht jedoch dem romantischen Programm des Projekts, gemäß welchem eine "theils aus älteren Rechtsquellen geschöpfte, theils aus dem natürlichen Reichthume der verschiedenen Mundarten gebildete juristische Terminologie" geschaffen werden sollte, teilweise durchaus entgegen, da dieses Sprachgut in der Volkssprache nicht verankert war, außerdem oft in den eigenen älteren Quellen nicht vorkam (vgl. ruth. *заведенія*, srb. *заведеня* 'Einrichtungen') etc. Die Polen schließlich führten ganz unbeirrt ihre insgesamt kontinuierlich überlieferte Rechtssprache fort, ohne an dieser im Sinne des romantischen Ansatzes irgendwelche Änderungen vornehmen zu wollen.

Was die Kommission am deutlichsten nicht erreichen konnte, war die im austroslawischen Programm ersehnte möglichst große Nähe der slaw. Terminologien zueinander, die sich auf einen ausgedehnten Gebrauch gemeinsamer Etyma hätte stützen sollen (vgl. z. B. die Einträge für *Allein-Eigenthum*). In dieser Hinsicht konnte auch das ambitionierte Programm die unterschiedlich gewachsenen Traditionen der Sprachen nicht außer Kraft setzen, ebensowenig wie die zum Teil unterschiedlichen Auffassungen der einzelnen Bearbeiter und Redakteure der JPT. Selbst im Bereich des Kroat. und des Srb., die

als eine gemeinsame Sprache gelten sollten, wurde diese Einheitlichkeit häufig nicht erreicht.

Betrachtet man schließlich den Bereich des Satzbaus, so zeigt sich, dass hier für die kritisierte "Überbildung und Verkünstelung" der dt. Rechtssprache tatsächlich mitunter sinnvolle Alternativen geboten werden konnten, indem die nominalstilistisch überfrachtete Syntax des Originals in den meisten slawischen Fassungen durchaus häufig umgearbeitet wurde. In der Folge wurde vor allem in der tsch., aber auch in den ssl. Fassungen des ARRB, darunter vor allem in der sln., nicht selten eine leichtere Verständlichkeit der Paragraphen erzielt. Bei weitem weniger Abweichungen zum Nominalstil des Originals finden sich in der ruth., erst recht in der poln. Fassung. Diese Änderungen im Satzbau sind als bedeutend einzustufen, denn sie veranschaulichen sehr eindringlich, dass es bei dem Projekt des ARRB nicht allein um eine Etablierung von Rechtsterminologien, sondern um den Ausbau eigenständiger juridischer Fachsprachen ging⁵⁹.

III. DIE JURIDISCH-POLITISCHE TERMINOLOGIE UND DAS ALLGEMEINE REICHSGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT ALS "MITTELEUROPÄISCHE TEXTE"

Abgesehen vom austroslawischen und damit per se mitteleuropäischen Kontext, in den die Juridisch-politische Terminologie und das Allgemeine Reichsgesetz- und Regierungsblatt schon in ideologischer Hinsicht zu stellen sind, zeigen die beiden Korpora und ihre Geschichte auch aus einer pragmatischen Perspektive anschaulich auf, wie das habsburgisch beherrschte Mitteleuropa im Geist von 1848 von den Slawen der Monarchie als ein Kreuzungspunkt der Kulturen und Sprachen gelebt wurde. Gerade Wien fungierte dabei wie auch sonst als ein Mittelpunkt der nationalen Eliten der Monarchie, die dort zusammentrafen, um den Sprachausbau der Slawen Österreichs, in unserem konkreten Fall die Etablierung der Nationalsprachen als Amts- und Staatssprachen voranzutreiben. Ruthenen, Polen, Slowaken, Tschechen, Slowenen, Kroaten und Serben stimmten ihre Vorstellungen aufeinander ab, orientierten sich an- und gegeneinander, lernten und lösten sich gemeinsam von

⁵⁹ Alle Beobachtungen, die hier ausschließlich für die Ausgabe des ARRB von 1849 notiert wurden, finden sich auch in den Stichproben der späteren Ausgaben von 1850, 1851 und 1852 bestätigt. Aus Platzgründen kann dies hier nicht nachgewiesen werden. Detailuntersuchungen der einzelsprachlichen Ausgaben des ARRB über die Jahre seines Erscheinens sind als Desiderat anzusehen. Für die ruth. sowie die srb. und die kroat. Ausgabe plane ich selbst entsprechende Arbeiten.

ihren Leitkulturen. Viele der Kultur- und Sprachpfleger, die in die Kommission für slawische juridisch-politische Terminologie einberufen wurden, hatten schon zuvor eine rege Korrespondenz zwischen Lemberg, Krakau, Prag, Pressburg, Budapest, Laibach, Agram u. a. und Wien geführt. Die meisten von ihnen hatten in den Metropolen der Monarchie wie Wien, Prag, Krakau, Laibach, Agram oder Budapest studiert, aber auch in Heidelberg, Jena, Leipzig oder Berlin.

Auch der Ausbau der slawischen Schriftsprachen in Österreich verlief stetig in einer akkordierten Reziprozität. Die Sonderstellung, die die Vertreter der Tschechen hier einnahmen, kommt nicht zuletzt durch den Vorsitz Palackýs im Prager Slawenkongress von 1849 und die Leitung der Kommission für slawische juridisch-politische Terminologie durch Šafárik zum Ausdruck, ebenso durch die Tatsache, dass die "deutsch-böhmische Separat-Ausgabe" der Juridisch-politischen Terminologie als erste erschien und nachweislich als ein Vorbild für die anderen wirkte. Die Beziehung der Slowenen sowie der Kroaten und der Serben zueinander wird in der gemeinsamen und doch getrennten "deutsch-kroatischen, serbischen und slovenischen Separat-Ausgabe" der Juridisch-politischen Terminologie adäquat widergespiegelt. Das schwierige Ringen der Ruthenen um ihre nationale und sprachliche Eigenständigkeit erkennt man nicht zuletzt daran, wie stark sie sich auf die Vorbilder anderer slawischer Sprachen, namentlich des Tschechischen und des Polnischen, stützten⁶⁰. Die selbstbewusste, auf Eigenständigkeit bedachte Außenseiterrolle der Polen schließlich zeigt sich im Fehlen einer eigenen Separatausgabe der Juridisch-politischen Terminologie, aber auch in der Sprache der polnischen Fassung des Allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes selbst, die sich in keiner Weise an den Vorgaben der Austroslawisten orientiert.

Auch in dem hier skizzierten Sinne verstehe ich das Allgemeine Reichsgesetz- und Regierungsblatt sowie die Juridisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Österreichs als treffende Symbole für das lebendige und spannungsreiche Sprach- und Kulturleben der Slawen der Habsburgermonarchie im 19. Jahrhundert, ohne welches der Begriff *Mitteleuropa* auch heute ein anderer wäre.

⁶⁰ Das Russische spielte im Milieu des ARRB und der JPT zwar noch keine wesentliche Rolle. Die Russophilie verbreitete sich auch unter den Slawen der Monarchie jedoch schon bald nach 1848, verstärkt dann noch nach dem Österreichisch-Ungarischen Ausgleich von 1867.

LITERATUR

- AJDUKOVIĆ 1997: J. Ajduković, Rusizmi u srpskohrvatskim rečnicima. Principe adaptacije. Rečnik, Beograd 1997.
- ARRB 1849: Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Wien 1849–: steht für alle einzelsprachlichen Ausgaben.
- AVRAMOVIĆ 1790: Nemeckij i serbskij slovar' na potrebu serbskago naroda – Slaveno-serbskij i nemeckij lexikon, anonym [T. Avramović], Wien 1790.
- BRODNJAK 1992: V. Brodnjak, Razlikovni rječnik srpskog i hrvatskog jezika, Zagreb 1992.
- FISCHEL 1910: A. Fischel, Das österreichische Sprachenrecht. Eine Quellensammlung, eingel. und hrsg. v. A. Fischel, 2., erg. Aufl., Brünn 1910.
- GEIST-LÁNYI 1920: P. Geist-Lányi, Das Nationalitätenproblem auf dem Reichstag zu Kremsier 1848/1849, München 1920.
- GUMFLOWICZ 1879: L. Gumplowicz, Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn, Innsbuck 1879.
- HAFNER 1963: S. Hafner, Das austro-slawische kulturpolitische Konzept in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Österreichische Osthefte 5, 1963/6, 435–444.
- HAFNER 1964: S. Hafner, Das geistige Leben Österreichs und die Nationalkulturen Mittel- und Südosteuropas, in: Österreichische Osthefte 6, 1964/1, 1–18.
- JANEŽIČ 1850: Vollständiges Taschen-Wörterbuch der slovenischen und deutschen Sprache, v. A. Janežič, dt.-sln. Teil, Klagenfurt 1850.
- JANEŽIČ 1851: Popólni ročni slovár slovénkega in němskega jezika, spisal A. Janežič, Celovec 1851.
- JPT: Juridisch-politische Terminologie: steht für JPT-RUTH 1851, JPT-SSL 1853, JPT-TSCH 1850.
- JPT-RUTH 1851: Juridisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Oesterreichs. Von der Commission für slawische juridisch-politische Terminologie. Deutsch-ruthenische Separat-Ausgabe, Wien 1851.
- JPT-SSL 1853: Juridisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Oesterreichs. Von der Commission für slawische juridisch-politische Terminologie. Deutsch-kroatische, serbische und slovenische Separat-Ausgabe, Wien 1853.
- JPT-TSCH 1850: Juridisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Oesterreichs. Von der Commission für slawische juridisch-politische Terminologie. Deutsch-böhmische Separat-Ausgabe, Wien 1850.
- JUNGMANN 1989 (1835–1839), J. Jungmann, Slovnik česko-německý, Bd. 1–5, Faksimile der Erstauflage von 1835–1839, Praha 1989.
- KARADŽIĆ 1818: Srpski rječnik, istolkovan njemačkim i latinskim rječima, izd. Vuk S. Karadžić, Beč 1818.

- KARADŽIĆ 1852: Srpski rječnik, istumačen njemačkim i latinskim riječima, izd. Vuk S. Karadžić, Beč 1852.
- KATIČIĆ 1992: Novi jezikoslovni ogledi, Zagreb 1992.
- KRANJC 1992: J. Kranjc, Prispevek Frana Miklošiča k oblikovanju slovenske pravne terminologije v prvem Letniku dvojezičnega izhajanja državnega zakonika in vladnega lista Avstrijskega cesarstva, in: Miklošičev zbornik. Mednarodni simpoziji v Ljubljani od 26. do 28. Junija 1991, Ljubljana 1992 (Obdobja, Bd. 13), 117–134.
- LUKASZEWSKI – MOSBACH O. J.: Polsko-Niemiecki Słownik Kieszonkowy do szkólnego i podręcznego użycia, Deutsch-polinisches Taschen-Wörterbuch zum Schul- und Handgebrauch, bearb. v. X. Lukaszewski – A. Mosbach, Berlin o. J. [Ers-
taufgabe 1845].
- MAMIĆ 1992: M. Mamić, Miklošič kao član slavenskoga terminološkog odbora, in: Miklošičev zbornik. Mednarodni simpoziji v Ljubljani od 26. do 28. Junija 1991, Ljubljana 1992 (Obdobja, Bd. 13), 135–139.
- MAŽURANIĆ – UŽAREVIĆ 1842: Deutsch-ilirisches Wörterbuch von I. Mažuranić und J. Užarević, Agram 1842.
- MÉSÁROŠ 1969: J. Mésaroš, Magyaren und Slowaken. Zur Frage des Panlawismus in der Vormärzzeit, in: L'udovít Štúr und die slawische Wechselseitigkeit. Gesamte Referate und die integrale Diskussion der wissenschaftlichen Tagung in Smolenice, 27.–29. Juni 1966, hrsg. v. L'. Holotik, Wien – Köln – Graz 1969, 187–216.
- MLS 2000: Metzler Lexikon Sprache, 2. überarb. und erw. Auflage, hrsg. v. H. Glück, Stuttgart – Weimar 2000.
- MORITSCH 1996: A. Moritsch: Der Austroslavismus – ein verfrühtes Konzept zur politischen Neugestaltung Mitteleuropas, in: A. Moritsch (Hrsg.), Der Austroslavismus. Ein verfrühtes Konzept zur politischen Neugestaltung Mitteleuropas, Wien – Köln – Weimar 1996 (Schriftenreihe des Internationalen Zentrums für europäische Nationalismus- und Minderheitenforschung, Bd. 1), 11–23.
- MOSER 1858: J. Moser, Allgemeines alphabetisches Sachregister und Nachschlagebuch zum Reichsgesetz- und Regierungsblatte für das Kaiserthum Oesterreich, 3., neu bearb. und erg. Aufl., Wien 1858.
- PARTYC'KYJ 1867: Deutsch-ruthenisches Wörterbuch, von Emil Partyckij, Lemberg 1867.
- PAVLOVIĆ 1958: M. Pavlović, Vuks Anteil an der Ausarbeitung eines terminologischen Wörterbuches im J. 1853, in: Südost-Forschungen 17, 1958, 114–124.
- PETIOKY 1995: V. Petioky, Německo-český slovník právní terminologie z roku 1850, in: Slovo a slovesnost 56, 1995, 55–59.
- PLETERŠNIK 1894–1895: Slovensko-nemški slovar, uredil M. Pleteršnik, Bd. 1–2, Ljubljana 1894–1895.
- RHSJ 1880–1975: Rječnik hrvatskoga ili srpskoga književnog jezika, izd. Jugoslavenska akademija znanosti i umjetnosti, Bd. 1–23, Zagreb 1880–1975.

- RICHTER – BALLMANN 1839: A. Richter – A. Ballmann, Illyrisch-deutsches und deutsch-illyrisches Handwörterbuch zum Gebrauche der Deutschen und Illyrier, bearb. u. hrsg. v. A. F. Richter u. A. Ballmann, Erster oder Illyrisch-deutscher Teil, bearb. v. R. Fröhlich, Wien 1839.
- RICHTER – BALLMANN 1840: A. Richter – A. Ballmann, Deutsch-illyrisches und illyrisch-deutsches Handwörterbuch zum Gebrauche der Deutschen und Illyrier, bearb. u. hrsg. v. A. F. Richter u. A. Ballmann, Zweyter oder Deutsch-illyrischer Teil, bearb. v. R. Fröhlich, Wien 1840.
- SLAPNICKA 1973: H. Slapnicka, Österreichs Recht außerhalb Österreichs, Wien 1973 (Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts 4).
- SLAPNICKA 1974: H. Slapnicka, Die Sprache des österreichischen Reichsgesetzblattes, in: Zeitschrift für Ostforschung 23, 1974, 440–454.
- SSLTERM: Juridisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Oesterreichs, von der Commission für slawische juridisch-politische Terminologie. Deutsch-kroatische, serbische und slovenische Separat-Ausgabe, Wien 1850.
- STUPECKÝ 1904: J. Stupecký, Příspěvky o českých překladech pořizených v souvislosti s kodifikací rakouského práva civilního, Praha 1904.
- SUPPAN 1996: A. Suppan, Der Illyrismus zwischen Wien und Ofen-Pest. Die illyrische Zeitungen im Spannungsfeld der Zensurpolitik (1835 bis 1843), in: A. Moritsch (Hrsg.), Der Austroslavismus. Ein verfrühtes Konzept zur politischen Neugestaltung Mitteleuropas, Wien – Köln – Weimar 1996 (Schriftenreihe des Internationalen Zentrums für europäische Nationalismus- und Minderheitenforschung, Bd. 1), 102–124.
- ŠIDAK 1969: J. Šidak, Der Illyrismus – Ideen und Probleme, in: L'udovít Štúr und die slawische Wechselseitigkeit. Gesamte Referate und die integrale Diskussion der wissenschaftlichen Tagung in Smolenice, 27.–29. Juni 1966, hrsg. v. L'. Holotik, Wien – Köln – Graz 1969, 61–89.
- VINCE 1978: Z. Vince, Putovima hrvatskoga književnog jezika. Lingvističko-kulturnopovijesni prikaz filoloških škola i njihovih izvora, Zagreb 1978.
- ŽELECHIVS'KYJ 1886: Malorusko-njimeckyj slovar , t. 1 (A–O), ulož. Je. Želechovskij, t. 2 (P–Ja), ulož. Je. Želechovskij – S. Nedžil'skij, L'viv 1886.
- ZSILÁK 1991: M. Zsilák, Poljski del slovarja Juridisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Oesterreichs, in: Nemzetközi Szlavisztikai Napok IV, red.: Gadányi Károly, Szombately 1991, 77–81.

